

Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem

- a) **Geszentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/4994 —**

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht
(Zweites SED-Unrechtsbereinigungsgesetz — 2. SED-UnBerG)**

- b) **Antrag des Abgeordneten Dr. Wolfgang Ullmann und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/1713 —**

**Rehabilitierung und Entschädigung der Verfolgten des Stalinismus
und des DDR-Regimes (II) —**

**Gesetzliche Regelungen für die Opfer von Verwaltungsunrecht,
Berufsverboten und anderen Formen von staatlichem Unrecht, die nicht
vom Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz berücksichtigt werden**

- c) **Antrag des Abgeordneten Dr. Wolfgang Ullmann und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/5219 —**

**Rehabilitierung und Entschädigung der Verfolgten des Stalinismus
und des DDR-Regimes (III) —**

**Verbesserung der Situation von Opfern beruflicher Verfolgung
und Verwaltungsunrecht im Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz**

A. Problem

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Menschen solidarisch zu helfen, die unter dem SED-Regime am schwersten gelitten haben: den Opfern individueller politischer Verfolgung. Mit dem Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814) ist der erste, wichtigste Schritt getan worden. Dieses Gesetz verfolgt das Ziel, den von DDR-Unrechtsmaßnahmen am schwersten Betroffenen, den Opfern politisch motivierter Strafverfolgungsmaßnahmen und politisch motivierter sonstiger Freiheitsentziehungen, vorrangig Genugtuung zu verschaffen.

Bei den Betroffenen bestand die berechtigte Erwartung, daß die Gesetzgebung mit dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz nicht abgeschlossen ist, daß ein zweites SED-Unrechtsbereinigungsgesetz folgt und Rehabilitierungsmöglichkeiten auch für die Opfer des DDR-Verwaltungsunrechts und der politischen Verfolgung im beruflichen Bereich geschaffen werden.

B. Lösung

Mit dem Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz soll die verwaltungsrechtliche und berufliche Rehabilitierung, für die es bislang keine gesetzliche Grundlage gibt, abschließend geregelt werden.

Angesichts der knappen personellen und materiellen Ressourcen können nur gravierende Unrechtsfälle, insbesondere Fälle individueller politischer Verfolgung, die noch bis heute spürbar fortwirken, einbezogen werden. Ein voller Schadensersatz kann nicht in Betracht kommen. Vielmehr sollen Ausgleichsleistungen unter sozialen Aspekten gewährt werden.

- Im Anschluß an Artikel 19 Einigungsvertrag können schlechthin rechtsstaatswidrige Maßnahmen der DDR-Organen aufgehoben werden, soweit bestimmte Rechtsgüter verletzt wurden und der Betroffene durch die Folgen heute noch schwer und unzumutbar beeinträchtigt ist. Diese nachteiligen Auswirkungen sollen durch Folgeansprüche gemildert werden.
- In Fällen, in denen erhebliche berufliche Benachteiligungen durch Maßnahmen, die der politischen Verfolgung im Beitrittsgebiet gedient haben, bis in die Gegenwart fortwirken, werden Ausgleichsleistungen — insbesondere der Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung — und Maßnahmen der Hilfe zur Selbsthilfe vorgesehen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/4994 — mit den vorgeschlagenen Änderungen anzunehmen und die Anträge der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksachen 12/1713 und 12/5219 — für erledigt zu erklären.

C. Alternativen

Die Anträge der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksachen 12/1713 und 12/5219 — erstreben weitergehende Verbesserungen der Situation von Opfern beruflicher Verfolgung, von Verwaltungsunrecht und anderen Formen staatlichen Unrechts.

D. Kosten

Die Kosten des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (Artikel 1) und des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (Artikel 2) sollen vom Bund zu 15 % und von den Ländern zu 85 % getragen werden. Die Kosten für den Nachteilsausgleich in der Rentenversicherung werden von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung getragen.

Das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz verursacht Kosten lediglich für Leistungen wegen gesundheitlicher Schädigungen. Die Kosten für diese Versorgungsleistungen werden auf jährlich zunächst 10 Mio. DM geschätzt. Für vermögensrechtliche Ansprüche sieht das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz die entsprechende Anwendung des Vermögensgesetzes vor. Die Finanzierung der Entschädigungsleistungen erfolgt damit aus dem Entschädigungsfonds.

Im Beruflichen Rehabilitierungsgesetz werden durch den Ausgleich von Nachteilen in der gesetzlichen Rentenversicherung, bei zunächst rund 70 000 Anspruchsberechtigten im Rentenalter, im Jahre 1995 — bedingt durch Nachzahlungen — Kosten in Höhe von ca. 170 Mio. DM entstehen. Für das Jahr 1996 ist — bedingt durch Nachzahlungen — mit Rentenleistungen in Höhe von 251 Mio. DM und für das Jahr 1997 mit Rentenleistungen in Höhe von 343 Mio. DM zu rechnen. Ab 1998 werden die jährlichen Rentenleistungen auf 142 Mio. DM geschätzt, die sich in den Folgejahren durch Rentenanpassungen erhöhen können.

Für die bereits im Regierungsentwurf vorgesehenen Leistungen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung wird, bei geschätzten 8 000 Berechtigten, mit Gesamtkosten von insgesamt 135 Mio. DM — verteilt auf drei Jahre — gerechnet.

Durch die Gewährung sozialer Ausgleichsleistungen an besonders Bedürftige werden bei rund 7 000 Anspruchsberechtigten Kosten in Höhe von ca. 12 Mio. DM jährlich entstehen.

Durch die in Artikel 3 vorgesehene Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (Einbeziehung weiterer Opfergruppen), an dessen Kosten sich der Bund mit 65 % beteiligt, entstehen Gesamtkosten in Höhe von 26 Mio. DM.

Die Mindereinnahmen durch die Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (Artikel 5), an dessen Ausgaben sich der Bund ebenfalls zu 65 % beteiligt, werden im Regierungsentwurf auf insgesamt 30 Mio. DM geschätzt. Diese Mindereinnahmen (Verzicht auf Rückzahlung) werden erstmals 1997 wirksam und verteilen sich bis zum Jahre 2025.

Durch die Einbeziehung verfolgter Schüler in das Berufliche Rehabilitierungsgesetz (Artikel 2 § 2a) entstehen gegenüber den Schätzungen des Regierungsentwurfs Mehrkosten bei den Maßnahmen zur bevorzugten beruflichen Fortbildung und Umschulung (Artikel 2, zweiter Abschnitt) und weitere Mindereinnahmen bei der bevorzugten Ausbildungsförderung (Artikel 5). Da die Zahl der für die Förderung in Betracht Kommenden nicht verlässlich geschätzt werden kann, ist es nicht möglich, die Mehrkosten/Mindereinnahmen zu beziffern; sie sind aber im Vergleich zu den Gesamtkosten von eher geringem Gewicht.

Spürbare Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erkennen, da die Gesamtleistungen keinen nennenswerten Einfluß auf die Nachfrage erwarten lassen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 12/4994 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die Anträge der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 12/1713 und Drucksache 12/5219 — für erledigt zu erklären.

Bonn, den 10. März 1994

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann

**Jörg van Essen
Dr. Michael Luther**

**Hans-Joachim Hacker
Dr. Bertold Reinartz**

Dieter Wiefelspütz

Vorsitzender

Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht
(Zweites SED-Unrechtsbereinigungsgesetz — 2. SED-UnBerG)
— Drucksache 12/4994 —
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes
zur Bereinigung von SED-Unrecht
(Zweites SED-Unrechtsbereinigungsgesetz
— 2. SED-UnBerG)**

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes
zur Bereinigung von SED-Unrecht
(Zweites SED-Unrechtsbereinigungsgesetz
— 2. SED-UnBerG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger
Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet
und die daran anknüpfenden Folgeansprüche
(Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz
— VwRehaG)**

Artikel 1

**Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger
Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet
und die daran anknüpfenden Folgeansprüche
(Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz
— VwRehaG)**

§ 1

Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen

§ 1

Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen

(1) Die hoheitliche Maßnahme einer deutschen behördlichen Stelle zur Regelung eines Einzelfalls in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 (Verwaltungsentscheidung), die zu einer gesundheitlichen Schädigung (§ 3), einem Eingriff in Vermögenswerte (§ 7) oder einer beruflichen Benachteiligung (§ 8) geführt hat, ist auf Antrag aufzuheben, soweit sie mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar ist und ihre Folgen noch unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirken. Auf Verwaltungsentscheidungen in Steuersachen und auf Maßnahmen, die vom Vermögensgesetz oder vom Entschädigungsrentengesetz erfaßt werden, findet dieses Gesetz keine Anwendung. Dies gilt auch für die in § 1 Abs. 8 des Vermögensgesetzes erwähnten Fallgruppen.

(1) unverändert

(2) Mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar sind Maßnahmen, die in schwerwiegender Weise gegen die Prinzipien der Gerechtigkeit, der Rechtssicherheit oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen haben und die der politischen Verfolgung gedient oder Willkürakte im Einzelfall dargestellt haben.

(2) unverändert

Entwurf

(3) Mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar sind die Zwangsaussiedlungen aus dem Grenzgebiet der früheren Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage der Verordnung über Maßnahmen an der Demarkationslinie zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den westlichen Besatzungszonen Deutschlands vom 26. Mai 1952 (GBl. Nr. 65 S. 405) oder der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung vom 24. August 1961 (GBl. II Nr. 55 S. 343). Das gleiche gilt für die mit den Zwangsaussiedlungen in Zusammenhang stehenden Eingriffe in Vermögenswerte.

(4) Besteht die Maßnahme nach Absatz 1 in der Aufhebung einer Verwaltungsentscheidung, so wird die Maßnahme nur aufgehoben, wenn eine Verwaltungsentscheidung gleichen Inhalts erneut erlassen werden könnte. Andernfalls tritt an die Stelle der Aufhebung der Maßnahme die Feststellung ihrer Rechtsstaatswidrigkeit. Satz 2 gilt auch für Maßnahmen, die einen Eingriff in ein Ausbildungsverhältnis oder ein Dienstverhältnis bei den bewaffneten Organen zum Gegenstand haben.

(5) Für eine hoheitliche Maßnahme, die nicht auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtet ist, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend. An die Stelle der Aufhebung der Maßnahme tritt die Feststellung ihrer Rechtsstaatswidrigkeit.

(6) Für Maßnahmen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands oder der von ihr beherrschten gesellschaftlichen Organisationen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.

§ 2

Folgeansprüche

(1) Die Aufhebung einer Maßnahme nach § 1 oder die Feststellung ihrer Rechtsstaatswidrigkeit begründet Ansprüche nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Folgeansprüche nach diesem Gesetz sind ausgeschlossen, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem er seine Rechte herleitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht hat.

(3) Andere Ansprüche wegen Maßnahmen nach § 1 können gegen die Bundesrepublik Deutschland oder andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts nur geltend gemacht werden, wenn Sie in einem Gesetz, das Ansprüche dieser Art regelt, vorgesehen sind. Für Ansprüche aus Pacht- oder Nutzungsverträgen zwischen dem Rat des Kreises und dem Eigentümer eines landwirtschaftlichen Grundstücks oder Betriebes wegen mangelnder Instandhaltung oder sonstiger Verschlechterung der verpachteten oder zur Nutzung überlassenen Sache gilt Satz 1 entsprechend.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Für Maßnahmen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands oder der von ihr beherrschten **Parteien und** gesellschaftlichen Organisationen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.

§ 2

Folgeansprüche

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Andere Ansprüche wegen Maßnahmen nach § 1 können gegen die Bundesrepublik Deutschland oder andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts nur geltend gemacht werden, wenn **sie** in einem Gesetz, das Ansprüche dieser Art regelt, vorgesehen sind. Für Ansprüche aus Pacht- oder Nutzungsverträgen zwischen dem Rat des Kreises und dem Eigentümer eines landwirtschaftlichen Grundstücks oder Betriebes wegen mangelnder Instandhaltung oder sonstiger Verschlechterung der verpachteten oder zur Nutzung überlassenen Sache gilt Satz 1 entsprechend.

Entwurf

(4) Bei den Folgeansprüchen sind auf Grund desselben Sachverhalts erbrachte andere Ausgleichsleistungen zu berücksichtigen, soweit diese tatsächlich zugeflossen sind. Dies gilt insbesondere für die von der Deutschen Demokratischen Republik gewährten Entschädigungen. In Mark der Deutschen Demokratischen Republik gezahlte Beträge sind im Verhältnis 2 zu 1 auf Deutsche Mark umzustellen. Wurde als Entschädigung ein Ersatzgrundstück übereignet, so hat der Antragsteller das Eigentum an diesem aufzugeben oder dessen Verkehrswert zu entrichten. Befindet sich das Ersatzgrundstück nicht mehr im Eigentum des Antragstellers, so ist dessen Wert zum Zeitpunkt des Eigentumsverlustes maßgebend. Das Aneignungsrecht an dem Ersatzgrundstück oder der Anspruch auf dessen Verkehrswert sowie der Anspruch auf herauszugebende andere Ausgleichsleistungen stehen dem Entschädigungsfonds zu.

§ 3

Beschädigtenversorgung

(1) Ein Betroffener, der infolge einer Maßnahme nach § 1 eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen dieser Schädigung auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes. Dies gilt nicht, soweit er wegen desselben schädigenden Ereignisses bereits Versorgung auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes oder auf Grund von Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, erhält.

(2) Einer Schädigung im Sinne des Absatzes 1 steht eine gesundheitliche Schädigung gleich, die durch einen Unfall unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Buchstabe e oder f des Bundesversorgungsgesetzes herbeigeführt worden ist.

(3) Wer als Berechtigter oder Leistungsempfänger nach Absatz 1 dieser Vorschrift oder § 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 4 oder 5 des Bundesversorgungsgesetzes, als Pflegeperson oder als Begleitperson bei einer notwendigen Begleitung des Beschädigten durch einen Unfall unter den Voraussetzungen des § 8a des Bundesversorgungsgesetzes eine gesundheitliche Schädigung erleidet, erhält Versorgung nach Absatz 1.

(4) Einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne der Absätze 1 bis 3 steht die Beschädigung eines am Körper getragenen Hilfsmittels, einer Brille, von Kontaktlinsen oder von Zahnersatz gleich.

(5) Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges. Wenn die Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben ist,

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(4) Bei den Folgeansprüchen sind auf Grund desselben Sachverhalts erbrachte andere Ausgleichsleistungen zu berücksichtigen, soweit diese tatsächlich zugeflossen sind. Dies gilt insbesondere für die von der Deutschen Demokratischen Republik gewährten Entschädigungen. In Mark der Deutschen Demokratischen Republik gezahlte Beträge sind im Verhältnis 2 zu 1 auf Deutsche Mark umzustellen. Wurde als Entschädigung ein Ersatzgrundstück übereignet, so hat der Antragsteller das Eigentum an diesem aufzugeben oder dessen Verkehrswert zu entrichten. Befindet sich das Ersatzgrundstück nicht mehr im Eigentum des Antragstellers, so ist dessen Wert zum Zeitpunkt des Eigentumsverlustes maßgebend. **Das Ersatzgrundstück betreffende Maßnahmen oder Rechtsgeschäfte des Berechtigten bleiben bei der Ermittlung des Verkehrswerts außer Betracht.** Das Aneignungsrecht an dem Ersatzgrundstück oder der Anspruch auf dessen Verkehrswert sowie der Anspruch auf herauszugebende andere Ausgleichsleistungen stehen dem Entschädigungsfonds zu.

§ 3

Beschädigtenversorgung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges. Wenn die Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben ist,

Entwurf

weil über die Ursache des festgestellten Leidens in der medizinischen Wissenschaft Ungewißheit besteht, kann mit Zustimmung *der Bundesminister* für Arbeit und Sozialordnung die Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung anerkannt werden; die Zustimmung kann allgemein erteilt werden. Eine Anerkennung nach den Sätzen 1 und 2 und hierauf beruhende Verwaltungsakte können mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn unzweifelhaft feststeht, daß die Gesundheitsstörung nicht Folge einer Schädigung ist; erbrachte Leistungen sind nicht zu erstatten.

§ 4

Hinterbliebenenversorgung

Ist der Betroffene an den Folgen der Schädigung gestorben, erhalten die Hinterbliebenen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes. Dies gilt nicht, soweit die Hinterbliebenen bereits Versorgung auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes oder auf Grund von Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, erhalten. § 3 Abs. 3 dieses Gesetzes und die §§ 48 und 52 des Bundesversorgungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 5

Zusammentreffen von Ansprüchen

(1) Treffen Ansprüche aus § 3 mit Ansprüchen aus § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder aus Gesetzen zusammen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, *wird die Versorgung* unter Berücksichtigung der durch die gesamten Schädigungsfolgen bedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit *nach diesem Gesetz gewährt.*

(2) Treffen Leistungen nach den §§ 3 oder 4 mit Leistungen zusammen, die nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, gewährt werden, findet § 55 des Bundesversorgungsgesetzes Anwendung.

(3) Bei der Feststellung der Elternrente sind auch die Kinder zu berücksichtigen, die infolge einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes gestorben oder verschollen sind. Besteht bereits ein Anspruch auf Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, wird sie nach diesem Gesetz nicht gewährt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Anspruch auf Elternrente nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen; § 51 Abs. 2 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

weil über die Ursache des festgestellten Leidens in der medizinischen Wissenschaft Ungewißheit besteht, kann mit Zustimmung **des Bundesministeriums** für Arbeit und Sozialordnung die Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung anerkannt werden; die Zustimmung kann allgemein erteilt werden. Eine Anerkennung nach den Sätzen 1 und 2 und hierauf beruhende Verwaltungsakte können mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn unzweifelhaft feststeht, daß die Gesundheitsstörung nicht Folge einer Schädigung ist; erbrachte Leistungen sind nicht zu erstatten.

§ 4

unverändert

§ 5

Zusammentreffen von Ansprüchen

(1) Treffen Ansprüche aus § 3 mit Ansprüchen aus § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder aus Gesetzen zusammen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, **so ist unter Berücksichtigung der durch die gesamten Schädigungsfolgen bedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit eine einheitliche Rente festzusetzen. Die Kosten, die durch das Hinzutreten der weiteren Schädigung verursacht werden, sind von dem Leistungsträger zu übernehmen, der für die Versorgung wegen der weiteren Schädigung zuständig ist.**

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

§ 6

Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes

Die Bestimmungen des Bundesversorgungsgesetzes und die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften, die nach diesem Gesetz entsprechende Anwendung finden sollen, gelten jeweils mit den in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1067) aufgeführten Maßgaben.

§ 7

Eingriff in Vermögenswerte

(1) Hat die Maßnahme nach § 1 die Entziehung eines Vermögenswertes im Sinne von § 2 Abs. 2 des Vermögensgesetzes zur Folge, so richtet sich nach deren Aufhebung oder Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit die Rückübertragung, Rückgabe oder Entschädigung nach dem Vermögensgesetz, dem Investitionsvorranggesetz und dem Entschädigungsgesetz. § 5 Abs. 2 Vermögensgesetz und § 7 Abs. 1 und 2 Vermögensgesetz finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die maßgeblichen tatsächlichen Umstände am 15. Februar 1992 vorgelegen haben müssen. Der Antragsteller erhält von der Rehabilitierungsbehörde eine Bescheinigung über die Antragstellung zur Vorlage bei der nach dem Vermögensgesetz zuständigen Behörde, sofern sein Antrag nicht offensichtlich unbegründet ist. Die nach dem Vermögensgesetz zuständige Behörde trifft in dem Bescheid über die Rückübertragung des entzogenen Vermögenswertes auch die nach § 2 Abs. 4 erforderlichen Entscheidungen.

(2) Wurde durch eine sonstige Maßnahme nach § 1 in ein Grundstück eingegriffen und dadurch an diesem eine Wertminderung verursacht, so kann der Eigentümer das Eigentum an dem Grundstück aufgeben und statt dessen Entschädigung nach dem Entschädigungsgesetz wählen. Mit dem Wirksamwerden des Verzichts wird er von allen Verpflichtungen frei, die aus dem durch den Eingriff verursachten Zustand des Grundstücks bestehen. Die Verpflichtungen gehen auf das Bundesland über, in dessen Gebiet das Grundstück liegt.

§ 8

Berufliche Benachteiligung

Hatte eine Maßnahme nach § 1 Auswirkungen auf den Beruf oder ein berufsbezogenes Ausbildungsverhältnis und wurde dadurch eine berufliche Benachteiligung nach § 1 Abs. 1 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes verursacht, so findet nach der Aufhe-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 6

Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes

Die Bestimmungen des Bundesversorgungsgesetzes und die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften, die nach diesem Gesetz entsprechende Anwendung finden sollen, gelten jeweils mit den in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1067) aufgeführten Maßgaben. **Abweichend hiervon beginnen Leistungen in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes mit dem Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes.**

§ 7

Eingriff in Vermögenswerte

(1) Hat die Maßnahme nach § 1 die Entziehung eines Vermögenswertes im Sinne von § 2 Abs. 2 des Vermögensgesetzes zur Folge, so richtet sich nach deren Aufhebung oder Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit die Rückübertragung, Rückgabe oder Entschädigung nach dem Vermögensgesetz, dem Investitionsvorranggesetz und dem Entschädigungsgesetz. § 5 Abs. 2 Vermögensgesetz und § 7 Abs. 1 und 2 Vermögensgesetz finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die maßgeblichen tatsächlichen Umstände am 15. Februar 1992 vorgelegen haben müssen. Der Antragsteller erhält von der Rehabilitierungsbehörde eine Bescheinigung über die Antragstellung zur Vorlage bei der nach dem Vermögensgesetz zuständigen Behörde, sofern sein Antrag nicht offensichtlich unbegründet ist. **Mit Vorlage der Bescheinigung bei dieser Behörde treten die Verfügungsbeschränkungen des § 3 Abs. 3 Vermögensgesetz ein.** Die nach dem Vermögensgesetz zuständige Behörde trifft in dem Bescheid über die Rückübertragung des entzogenen Vermögenswertes auch die nach § 2 Abs. 4 erforderlichen Entscheidungen.

(2) unverändert

§ 8

Berufliche Benachteiligung

Hatte eine Maßnahme nach § 1 Auswirkungen auf den Beruf oder ein Ausbildungsverhältnis und wurde dadurch eine Benachteiligung nach § 1 Abs. 1 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes **oder nach § 2 a Abs. 1 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

bung oder Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit der Maßnahme das Berufliche Rehabilitierungsgesetz Anwendung. Eine schwere und unzumutbare Folge im Sinne von § 1 Abs. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn infolge der Maßnahme ein Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz in Betracht kommt.

verursacht, so findet nach der Aufhebung oder Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit der Maßnahme das Berufliche Rehabilitierungsgesetz Anwendung. Eine schwere und unzumutbare Folge im Sinne von § 1 Abs. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn infolge der Maßnahme ein Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz in Betracht kommt.

§ 9

§ 9

Antrag

unverändert

(1) Der Antrag nach § 1 kann von einer natürlichen Person, die durch die Maßnahme unmittelbar in ihren Rechten betroffen ist und nach deren Tod von demjenigen, der ein rechtliches Interesse an der Rehabilitierung des unmittelbar Betroffenen hat, gestellt werden.

(2) Der Antrag ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 schriftlich bei der zuständigen Rehabilitierungsbehörde zu stellen. Die Antragsfrist gilt auch dann als gewahrt, wenn der Antrag fristgemäß bei einer anderen inländischen Behörde oder bei einem deutschen Gericht gestellt worden ist.

§ 10

§ 10

Inhalt des Antrags

unverändert

Der Antrag soll enthalten

1. Angaben zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen,
2. eine Darstellung des die Aufhebung der Maßnahme rechtfertigenden Sachverhalts,
3. Angabe von Beweismitteln,
4. Angaben über Art und Umfang von Folgeansprüchen sowie
5. eine Erklärung, ob der Antragsteller andere Ausgleichsleistungen bereits erhalten und ob und wo er schon früher einen Antrag gestellt hat.

§ 10a

Verwendung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten aus einem verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsverfahren dürfen auch für andere Verfahren zur Rehabilitierung, Wiedergutmachung oder Gewährung von Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz soweit erforderlich verarbeitet und genutzt werden.

§ 11

§ 11

Rehabilitierungsbehörde

unverändert

(1) Die Aufhebung einer Maßnahme nach § 1 oder die Feststellung ihrer Rechtsstaatswidrigkeit sowie

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

die Entscheidung über Ausschließungsgründe nach § 2 Abs. 2 erfolgt durch die Rehabilitierungsbehörde des Landes, in dessen Gebiet nach dem Stand vom 3. Oktober 1990 die Maßnahme ergangen ist. Sind hiernach die Rehabilitierungsbehörden mehrerer Länder zuständig, so entscheidet die Behörde, die zuerst mit der Sache befaßt worden ist. Die Feststellungen der Rehabilitierungsbehörde sind für die Behörden und Stellen bindend, die über die Folgeansprüche entscheiden.

(2) Rehabilitierungsbehörden werden in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen errichtet.

(3) Werden Ansprüche nach den §§ 3 und 4 geltend gemacht, trifft die Rehabilitierungsbehörde Feststellungen zur Rechtsstaatswidrigkeit der Maßnahme im Sinne des § 1 sowie über Ausschließungsgründe nach § 2 Abs. 2. Die nach dem Bundesversorgungsgesetz erforderlichen Feststellungen treffen die Behörden, denen die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes obliegt. Soweit die Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung zuständig sind, richtet sich das Verfahren nach den für die Kriegsopferversorgung geltenden Vorschriften.

§ 12

Verwaltungsverfahren

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten bis zum Erlass entsprechender landesrechtlicher Bestimmungen die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Verwaltungszustellungsgesetzes, des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes und des Verwaltungskostengesetzes.

§ 12

Verwaltungsverfahren

(1) In dem Verfahren vor der Rehabilitierungsbehörde sind Zeugen zur Aussage und Sachverständige zur Erstattung von Gutachten verpflichtet. § 65 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

(2) Die Angaben des Antragstellers, die sich auf die Rechtsstaatswidrigkeit der Maßnahme nach § 1 beziehen, können, wenn Beweismittel nicht vorhanden oder nicht zu beschaffen oder ohne Verschulden des Antragstellers oder desjenigen, von dem er seine Rechte herleitet, verloren gegangen sind, der Entscheidung zugrunde gelegt werden, soweit sie glaubhaft erscheinen. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die Rehabilitierungsbehörde vom Antragsteller die Versicherung an Eides Statt gemäß § 27 des Verwaltungsverfahrensgesetzes verlangen.

(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten bis zum Erlass entsprechender landesrechtlicher Bestimmungen die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Verwaltungszustellungsgesetzes und des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 12a

Kosten

Das Verwaltungsverfahren vor den Rehabilitierungsbehörden einschließlich des Widerspruchsverfahrens ist kostenfrei. Wurde ein Antrag im Verwaltungsverfahren oder ein Widerspruch als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen, so können dem Antragsteller die Kosten auferlegt werden.

§ 13

Bestandskraft nach allgemeinen Vorschriften

Für die Wirksamkeit von Verwaltungsentscheidungen (§ 1 Abs. 1 Satz 1) gelten die verfahrensrechtlichen Nichtigkeitsbestimmungen erst ab dem 3. Oktober 1990. Soweit diese Maßnahmen noch wirksam sind, finden die allgemeinen Aufhebungsvorschriften Anwendung. Eine Aufhebung mit Wirkung für die Vergangenheit darf nicht für die Zeit vor dem 3. Oktober 1990 erfolgen.

§ 13

unverändert

§ 14

Rechtsweg

(1) In Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts sind ausgeschlossen. Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 135 in Verbindung mit § 133 der Verwaltungsgerichtsordnung und die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg nach § 17 a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Auf die Beschwerde gegen die Beschlüsse über den Rechtsweg findet § 17 a Abs. 4 Satz 4 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend Anwendung.

§ 14

unverändert

(2) Soweit dieses Gesetz von den für die Kriegsopferversorgung zuständigen Verwaltungsbehörden durchgeführt wird, entscheiden über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. Für diese Verfahren sind die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes für Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung maßgebend. § 51 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes bleibt unberührt.

§ 15

Kostenregelung

Der Bund trägt 15 vom Hundert der Ausgaben, die den Ländern durch Geldleistungen nach diesem Gesetz entstehen. Zu den Geldleistungen gehören nicht solche Geldbeträge, die zur Abgeltung oder anstelle einer Sachleistung gezahlt werden.

§ 15

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 2**Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (Berufliches Rehabilitierungsgesetz — BerRehaG)****Artikel 2****Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (Berufliches Rehabilitierungsgesetz — BerRehaG)***ERSTER ABSCHNITT**ERSTER ABSCHNITT**Allgemeine Vorschriften**Allgemeine Vorschriften*

§ 1

§ 1

Begriff des Verfolgten

unverändert

(1) Wer in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990

1. infolge einer in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) zu Unrecht erlittenen Freiheitsentziehung,
2. infolge eines Gewahrsams nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes,
3. durch eine hoheitliche Maßnahme nach § 1 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes oder
4. durch eine andere Maßnahme im Beitrittsgebiet, wenn diese der politischen Verfolgung gedient hat,

zumindest zeitweilig weder seinen bisher ausgeübten, begonnenen, erlernten oder durch den Beginn einer berufsbezogenen Ausbildung nachweisbar angestrebten noch einen sozial gleichwertigen Beruf ausüben konnte (Verfolgter), hat Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz.

(2) In den Fällen von Absatz 1 Nr. 1 bis 3 muß der Zeitraum einer zu Unrecht erlittenen Freiheitsentziehung in einem Rehabilitierungs- oder Kassationsverfahren oder der Zeitraum eines Gewahrsams in einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes festgestellt sein oder die Aufhebung oder Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit der Maßnahme nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz erfolgt sein.

§ 2

§ 2

Verfolgungzeit

unverändert

(1) Verfolgungzeit ist

1. der gemäß § 1 Abs. 2 festgestellte Zeitraum einer zu Unrecht erlittenen Freiheitsentziehung oder eines Gewahrsams sowie
2. die Zeit, in der der Verfolgte auf Grund einer Maßnahme nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 oder als

Entwurf

Folge einer Maßnahme nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 seine bisherige oder eine angestrebte Erwerbstätigkeit nicht ausgeübt oder ein geringeres Einkommen als aus der bisherigen Erwerbstätigkeit erzielt hat.

Die Verfolgungszeit nach Satz 1 Nr. 2 endet mit dem Verlassen des Beitrittsgebiets, spätestens mit Ablauf des 2. Oktober 1990.

(2) Die Zeit, während derer der Verfolgte das Fortwirken der beruflichen Benachteiligung zu vertreten hat, ist keine Verfolgungszeit.

§ 3

Ausschließungsgründe

Leistungen nach diesem Gesetz werden nicht gewährt, wenn der Verfolgte gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstößt oder in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht hat.

§ 4

Ausschluß von Ansprüchen

Andere Ansprüche wegen einer aus politischen Gründen erfolgten Benachteiligung im Beruf oder in der Ausbildung sind ausgeschlossen, wenn sie Verbindlichkeiten im Sinne des Artikels 135 a Abs. 2 des Grundgesetzes betreffen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 2 a

Verfolgte Schüler

(1) Wer in dem in § 1 Abs. 1 genannten Zeitraum infolge einer Maßnahme nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3

1. nicht zu einer zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtung zugelassen wurde,
2. die Ausbildung an einer zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtung nicht fortsetzen konnte,
3. nicht zu einer Abschlußprüfung zur Erlangung der Hochschulreife

oder

4. nicht zur Ausbildung an einer Fach- oder Hochschule zugelassen wurde,

hat Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt.

(2) § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

ZWEITER ABSCHNITT

*Bevorzugte berufliche Fortbildung
und Umschulung*

ZWEITER ABSCHNITT

*Bevorzugte berufliche Fortbildung
und Umschulung*

§ 5

Unterhaltsgeld als Zuschuß

§ 5

Unterhaltsgeld als Zuschuß

(1) Verfolgte, die an Maßnahmen der beruflichen Fortbildung oder Umschulung (§§ 41, 47 Arbeitsförderungsgesetz) teilnehmen und

1. *keinen Anspruch auf Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes haben, weil sie die Voraussetzungen nach den §§ 42 und 46 Abs. 1 und 2 des Arbeitsförderungsgesetzes nicht erfüllen, oder*

2. *Anspruch auf Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2 a des Arbeitsförderungsgesetzes haben,*

erhalten auf Antrag ein Unterhaltsgeld in entsprechender Anwendung des § 44 Abs. 2 a des Arbeitsförderungsgesetzes als Zuschuß.

(2) Hat ein Verfolgter auf Grund einer Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Fortbildung oder Umschulung (§§ 41, 47 Arbeitsförderungsgesetz) vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2 a des Arbeitsförderungsgesetzes erhalten, so wird das Darlehen auf Antrag in einen Zuschuß umgewandelt, soweit es am Tage der Antragstellung noch nicht zurückgezahlt ist.

(3) Auf das Unterhaltsgeld nach Absatz 1 sind die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes, des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, des Einkommensteuergesetzes und sonstige Gesetze, die das Unterhaltsgeld oder Empfänger dieser Leistung betreffen, entsprechend anzuwenden. Der Bezug von Unterhaltsgeld nach diesem Gesetz *begründet keinen Anspruch auf Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz.*

§ 6

Erstattung von Kosten

Bezieher von Unterhaltsgeld nach § 5 Abs. 1 erhalten auf Antrag *die notwendigen Kosten, die durch die Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme unmittelbar entstehen, in dem Umfang erstattet, der sich aus § 45 des Arbeitsförderungsgesetzes in Verbindung mit § 44 Abs. 2 a des Arbeitsförderungsgesetzes unter*

(1) Verfolgte, die an Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung (§§ 41, 47 des Arbeitsförderungsgesetzes) teilnehmen und **denen Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes nicht gewährt wird**, erhalten auf Antrag ein Unterhaltsgeld in entsprechender Anwendung des § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes.

(2) Hat ein Verfolgter auf Grund einer Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Fortbildung oder Umschulung (§§ 41, 47 des Arbeitsförderungsgesetzes) vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2 a des Arbeitsförderungsgesetzes erhalten, so wird das Darlehen auf Antrag in einen Zuschuß umgewandelt, soweit es am Tage der Antragstellung noch nicht zurückgezahlt ist. **Hat ein Verfolgter nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterhin Anspruch auf Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2 a des Arbeitsförderungsgesetzes, so wird das Darlehen auf Antrag in einen Zuschuß umgewandelt.**

(3) Auf das Unterhaltsgeld nach Absatz 1 sind die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes, des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, des Einkommensteuergesetzes und sonstige Gesetze, die das Unterhaltsgeld oder Empfänger dieser Leistung betreffen, entsprechend anzuwenden. Der Bezug von Unterhaltsgeld nach diesem Gesetz **steht abweichend von § 107 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe d des Arbeitsförderungsgesetzes den Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung nicht gleich, es sei denn, der Verfolgte hat für diese Zeiten Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2 a des Arbeitsförderungsgesetzes bezogen oder zu beanspruchen.**

§ 6

Erstattung von Kosten

Bezieher von Unterhaltsgeld nach § 5 Abs. 1 erhalten auf Antrag

1. **notwendige Lehrgangsgebühren einschließlich Kosten für Lernmittel bis zu einer Höhe von vier Deutsche Mark je Unterrichtsstunde,**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Beachtung der zu dieser Vorschrift erlassenen Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung in ihrer jeweils geltenden Fassung ergibt. Lehrgangsgebühren können bis zum Zweifachen des Betrages erstattet werden, der nach Satz 1 zu gewähren wäre.

2. tatsächlich entstehende Kinderbetreuungskosten bis zu 60 Deutsche Mark monatlich je Kind erstattet.

DRITTER ABSCHNITT**Ausgleichsleistungen****§ 7****Anspruchsvoraussetzungen**

(1) Verfolgte nach § 1 Abs. 1, die *verfolgungsbedingt* in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind, erhalten auf Antrag Ausgleichsleistungen in Höhe von 150 Deutsche Mark monatlich, wenn sie auf Grund mangelnder Möglichkeit, wieder in das Erwerbsleben einzutreten, *insbesondere wegen Alters, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit*, auf nicht absehbare Zeit nicht in der Lage sind, mehr als nur geringfügige Einkünfte durch Erwerbstätigkeit zu erzielen.

(2) In ihrer wirtschaftlichen Lage nicht besonders beeinträchtigt sind Verfolgte, die über anrechenbares Vermögen nach § 88 des Bundessozialhilfegesetzes verfügen. Geringfügig sind Einkünfte, *welche die Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 21 bis 24 des Bundessozialhilfegesetzes nicht übersteigen.*

(3) Die Ausgleichsleistungen werden monatlich im voraus, beginnend mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat, längstens bis zum Bezug einer Rente aus eigener Versicherung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch gezahlt.

§ 8**Anrechnungsfreiheit, Unpfändbarkeit**

(1) Ausgleichsleistungen nach diesem Gesetz werden bei Sozialleistungen, deren Gewährung vom Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen angerechnet.

(2) Der Anspruch auf die Ausgleichsleistungen ist unpfändbar.

DRITTER ABSCHNITT**Ausgleichsleistungen****§ 7****Anspruchsvoraussetzungen**

(1) Verfolgte nach § 1 Abs. 1 **mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes**, die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind, erhalten auf Antrag Ausgleichsleistungen in Höhe von 150 Deutsche Mark monatlich, wenn sie auf Grund mangelnder Möglichkeit, wieder in das Erwerbsleben einzutreten, auf nicht absehbare Zeit nicht in der Lage sind, mehr als nur geringfügige Einkünfte durch Erwerbstätigkeit zu erzielen. **Ausgleichsleistungen werden nicht gewährt, wenn die in der Bescheinigung nach den §§ 17 oder 18 festgestellte Verfolgungszeit vor Ablauf des 2. Oktober 1990 endet, es sei denn, die Verfolgungszeit beträgt mehr als drei Jahre.**

(2) In ihrer wirtschaftlichen Lage nicht besonders beeinträchtigt sind Verfolgte, die über anrechenbares Vermögen nach § 88 des Bundessozialhilfegesetzes verfügen. Geringfügig sind Einkünfte, **die nicht ausreichen, um den notwendigen Lebensunterhalt im Sinne des Abschnitts 2 des Bundessozialhilfegesetzes zu decken.**

(3) unverändert

§ 8**Anrechnungsfreiheit, Unpfändbarkeit**

(1) Ausgleichsleistungen nach diesem **Abschnitt** werden bei Sozialleistungen, deren Gewährung vom Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen angerechnet.

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

*VIERTER ABSCHNITT**Ausgleich von Nachteilen
in der Rentenversicherung**VIERTER ABSCHNITT**Ausgleich von Nachteilen
in der Rentenversicherung*

ERSTER UNTERABSCHNITT

ERSTER UNTERABSCHNITT

Allgemeines

Allgemeines

§ 9

§ 9

Allgemeines

unverändert

Die Vorschriften dieses Abschnitts ergänzen zugunsten des Verfolgten die allgemein anzuwendenden rentenrechtlichen Vorschriften. Leistungen nach diesem Abschnitt werden auf Antrag erbracht; im Einzelfall können sie auch von Amts wegen erbracht werden.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Renten nach den Vorschriften
des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Renten nach den Vorschriften
des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

§ 10

§ 10

Verfolgungszeiten als Pflichtbeitragszeiten

unverändert

Für Verfolgungszeiten, in denen der Verfolgte eine die Versicherungs- und Beitragspflicht begründende Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit wegen Verfolgungsmaßnahmen nicht ausgeübt hat, gelten Pflichtbeiträge für eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im Beitrittsgebiet als gezahlt. Zeiten nach Satz 1 und Pflichtbeitragszeiten, die während einer Verfolgungszeit zurückgelegt worden sind, gelten mit Ausnahme der Zeiten, für die die Werte nach § 12 Abs. 2 Satz 1 zugrunde zu legen sind, als beitragsgeminderte Zeiten.

§ 11

§ 11

Verfolgungszeiten als Anrechnungszeiten

unverändert

(1) Hat der Verfolgte wegen einer Verfolgungsmaßnahme seine Fachschulausbildung oder Hochschulausbildung nicht abschließen können, gilt die Ausbildung für die Anerkennung dieser Zeiten als Anrechnungszeit als abgeschlossen.

(2) Ist wegen einer Verfolgungsmaßnahme eine Schulausbildung, Fachschulausbildung oder Hochschulausbildung unterbrochen, jedoch später wieder aufgenommen und abgeschlossen oder eine neue Ausbildung begonnen und abgeschlossen worden, sind die Ausbildungszeiten als Anrechnungszeiten bis zum Doppelten der allgemein geltenden Höchstdauer anzuerkennen.

§ 12

§ 12

**Entgeltpunkte für Verfolgungszeiten
als Pflichtbeitragszeiten****Entgeltpunkte für Verfolgungszeiten
als Pflichtbeitragszeiten**

(1) Zur Ermittlung von Entgeltpunkten für Verfolgungszeiten werden für ein Kalenderjahr als Beitragsbemessungsgrundlage

(1) unverändert

Entwurf

1. für Zeiten vor dem 1. Januar 1950 die sich aus den Anlagen 1 bis 16 des Fremdrentengesetzes ergebenden Werte und
2. für Zeiten nach dem 31. Dezember 1949 die sich aus den Anlagen 13 und 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch ergebenden und um 20 vom Hundert erhöhten Durchschnittsverdienste

berücksichtigt. Für Verfolgungszeiten, in denen ohne die Verfolgung die Fachschul- oder Hochschulausbildung bis zum regelmäßigen Abschluß fortgesetzt worden wäre, werden für jeden Kalendermonat die sich aus der Gesamtleistungsbewertung für Anrechnungszeiten wegen des Besuchs einer Fachschule oder Hochschule ergebenden Entgeltpunkte zugrunde gelegt.

(2) Für Verfolgungszeiten in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis zum 30. Juni 1990 werden als Beitragsbemessungsgrundlage für ein Kalenderjahr höchstens

1. die um 20 vom Hundert erhöhten Beträge der Anlage 16 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch berücksichtigt, wenn der Verfolgte in dieser Zeit ein tatsächliches Einkommen von mehr als 600 Mark monatlich erzielt hat und der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) nicht angehört hat,
2. die Beträge nach Nummer 1 doppelt berücksichtigt, wenn der Verfolgte
 - a) als Arbeiter, Angestellter oder Mitglied einer Produktionsgenossenschaft oder
 - b) in der Zeit nach dem 30. November 1989 als Mitglied der Kollegien der Rechtsanwälte, in eigener Praxis tätiger Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt, freiberuflich tätiger Kultur- und Kunstschaffender, Inhaber eines Handwerks- oder Gewerbebetriebes, freiberuflich Tätiger und anderer selbständig Tätiger sowie als deren ständig mitarbeitender Ehegatte

ein tatsächliches Einkommen von mehr als 1 200 Mark monatlich erzielt hat und sich nicht für eine Beitragszahlung zur FZR für das Einkommen über 1 200 Mark monatlich erklärt hat. Satz 1 gilt nicht, wenn der Verfolgte zu Beginn der Verfolgung

1. sich in einer Fachschul- oder Hochschulausbildung befunden hat,
2. der FZR angehört hat,
3. sich für eine Beitragszahlung zur FZR für das Einkommen über 1 200 Mark monatlich erklärt hat oder
4. der FZR nicht angehören konnte oder nicht mindestens 24 Kalendermonate die Möglichkeit des Beitritts zur FZR gehabt hat.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. für Zeiten vor dem 1. Januar 1950 die sich aus den Anlagen 1 bis 16 des Fremdrentengesetzes ergebenden Werte und
 2. für Zeiten nach dem 31. Dezember 1949 die sich aus den Anlagen 13 und 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch ergebenden und um 20 vom Hundert erhöhten Durchschnittsverdienste
- (2) Für Verfolgungszeiten in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis zum 30. Juni 1990 werden als Beitragsbemessungsgrundlage für ein Kalenderjahr höchstens

1. die um 20 vom Hundert erhöhten Beträge der Anlage 16 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch berücksichtigt, wenn der Verfolgte in dieser Zeit ein tatsächliches Einkommen von mehr als 600 Mark monatlich erzielt hat und der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) nicht angehört hat,
2. die Beträge nach Nummer 1 doppelt berücksichtigt, wenn der Verfolgte
 - a) als Arbeiter, Angestellter oder Mitglied einer Produktionsgenossenschaft oder
 - b) in der Zeit nach dem 30. November 1989 als Mitglied der Kollegien der Rechtsanwälte, in eigener Praxis tätiger Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt, freiberuflich tätiger Kultur- und Kunstschaffender, Inhaber eines Handwerks- oder Gewerbebetriebes, freiberuflich Tätiger und anderer selbständig Tätiger sowie als deren ständig mitarbeitender Ehegatte

ein tatsächliches Einkommen von mehr als 1 200 Mark monatlich erzielt hat und sich nicht für eine Beitragszahlung zur FZR für das Einkommen über 1 200 Mark monatlich erklärt hat. Satz 1 gilt nicht, wenn der Verfolgte zu Beginn der Verfolgung

1. sich in einer Fachschul- oder Hochschulausbildung befunden hat,
2. der FZR angehört hat,
3. sich für eine Beitragszahlung zur FZR für das Einkommen über 1 200 Mark monatlich erklärt hat **oder nicht mindestens 24 Kalendermonate die Möglichkeit zur Abgabe der Erklärung gehabt hat** oder
4. der FZR nicht angehören konnte oder nicht mindestens 24 Kalendermonate die Möglichkeit des Beitritts zur FZR gehabt hat.

Entwurf

(3) Absatz 2 ist für Verfolgte, die während Zeiten der Verfolgung einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem (Anlagen 1 und 2 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz) angehört haben oder wegen einer Verfolgungsmaßnahme aus einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem ausgeschieden sind, nicht anzuwenden. Auf die nach Absatz 1 ermittelten, durch die Werte der Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch geteilten Beitragsbemessungsgrundlagen sind die Vorschriften des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes anzuwenden.

(4) Für jeden Teilzeitraum wird der entsprechende Anteil der Werte nach den Absätzen 1 bis 3 zugrunde gelegt.

DRITTER UNTERABSCHNITT
Renten nach den Vorschriften
des Beitrittsgebiets

§ 13

Verfolgungszeiten als rentenrechtliche Zeiten

(1) Verfolgungszeiten gelten als

1. Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit und
 2. Beitragszeiten zur FZR,
- soweit sie nicht nach den allgemein anzuwendenden Vorschriften Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit oder Beitragszeiten zur FZR sind.

(2) Verfolgungszeiten werden

1. Zeiten der bergbaulichen Versicherung,
2. Zeiten der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens nach den Bestimmungen der §§ 46 und 47 der Rentenverordnung vom 23. November 1979 (GBl. I Nr. 43 S. 401),
3. Zeiten der Beschäftigung bei der Deutschen Post nach der Post-Dienst-Verordnung vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 25 S. 222) und der Versorgungsordnung der Deutschen Post vom 31. Mai 1973,
4. Zeiten der Beschäftigung bei der Deutschen Reichsbahn nach der Eisenbahner-Verordnung vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 25 S. 217) und der Versorgungsordnung der Deutschen Reichsbahn oder
5. Zeiten der Beschäftigung in Einrichtungen nach der Anordnung über die Berechnung von Renten der Sozialversicherung für bestimmte Gruppen von Werktätigen vom 12. April 1976

zugeordnet, wenn zu Beginn der Verfolgung eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im Sinne der Nummern 1 bis 5 ausgeübt worden ist.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) unverändert

(4) unverändert

DRITTER UNTERABSCHNITT
Renten nach den Vorschriften
des Beitrittsgebiets

§ 13

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 14

§ 14

Durchschnittseinkommen für Verfolgungszeiten

unverändert

(1) Bei der Ermittlung des beitragspflichtigen Durchschnittseinkommens der letzten 20 Jahre vor Ende der letzten versicherungspflichtigen Tätigkeit sind für Verfolgungszeiten die nach § 12 ermittelten Beitragsbemessungsgrundlagen, geteilt durch die Werte der Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch, höchstens 600 Mark monatlich, zugrunde zu legen.

(2) Bei der Ermittlung des durch Beiträge zur FZR versicherten Durchschnittseinkommens sind für Verfolgungszeiten die nach § 12 ermittelten Beitragsbemessungsgrundlagen, geteilt durch die Werte der Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch, zugrunde zu legen, soweit sie 600 Mark monatlich übersteigen.

VIERTER UNTERABSCHNITT

VIERTER UNTERABSCHNITT

Übergangsregelungen

Übergangsregelungen

§ 15

§ 15

Bestandsrenten**Rentenleistungen vor dem 1. Juli 1994**

(1) Wird zum Zeitpunkt der Anerkennung als Verfolgter eine Rente geleistet, ist die Rente frühestens für die Zeit vom 1. Juli 1990 an nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch neu zu berechnen. Dabei tritt

Wird zum Zeitpunkt der Anerkennung als Verfolgter eine Rente geleistet oder besteht auf Grund der Anerkennung als Verfolgter erstmals Anspruch auf eine Rente, ist die Rente in neuer Höhe für die Zeit des Bezugs, frühestens für die Zeit vom 1. Juli 1990 an, zu leisten.

1. für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1990 anstelle des aktuellen Rentenwerts der Wert 39,58 Deutsche Mark und anstelle des aktuellen Rentenwerts (Ost) der Wert 14,93 Deutsche Mark,
2. für die Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 30. Juni 1991 anstelle des aktuellen Rentenwerts der Wert 39,58 Deutsche Mark und anstelle des aktuellen Rentenwerts (Ost) der Wert 17,18 Deutsche Mark sowie
3. für die Zeit vom 1. Juli 1991 bis zum 31. Dezember 1991 anstelle des aktuellen Rentenwerts der Wert 41,44 Deutsche Mark und anstelle des aktuellen Rentenwerts (Ost) der Wert 19,76 Deutsche Mark.

(2) Für Verfolgte, die am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Rente wegen Alters oder wegen Todes gehabt haben, ist die Rente nach den vor dem 1. Januar 1992 geltenden rentenrechtlichen Vorschriften des Beitrittsgebiets neu zu berechnen und frühestens für die Zeit vom 1. Juli 1990 an zu leisten. Für die Zeit ab dem 1. Januar 1992 ist die Rente nach § 307 a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch umzuwerten.

(2) entfällt

(3) Für Verfolgte, mit Anspruch auf eine Rente nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets (Artikel 2 Renten-Überlei-

(3) entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

tungsgesetz) ist die Rente frühestens für die Zeit vom 1. Januar 1992 an nach diesen Vorschriften neu zu berechnen.

§ 16

Ermittlung der Zahlbeträge bei Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem

(1) Für Verfolgte, die am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Leistung aus einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem gehabt haben, wird für die Zeit vom 1. Juli 1990 an

1. der Monatsbetrag, der sich als Summe aus Rente und Zusatzversorgung auf der Grundlage des am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet geltenden Rentenrechts und der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden leistungsrechtlichen Regelungen des jeweiligen Versorgungssystems zum 1. Juli 1990 ergibt,
2. der Monatsbetrag der Sonderversorgung, der sich auf der Grundlage der am 31. Dezember 1991 maßgebenden leistungsrechtlichen Regelungen des jeweiligen Versorgungssystems zum 1. Juli 1990 ergibt,

unter Berücksichtigung der nach § 12 ermittelten Beitragsbemessungsgrundlagen berechnet. Auf die nach Satz 1 ermittelten Leistungen sind die Vorschriften des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes anzuwenden.

(2) Für Verfolgte, die am 31. Dezember 1991 eine Anwartschaft auf eine Leistung aus einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem gehabt haben und deren Rente vor dem 1. Januar 1994 beginnt, ist bei der Anwendung des § 4 Abs. 4 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Für Verfolgte, die einen Anspruch oder eine Anwartschaft auf eine Leistung aus einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem wegen Verfolgungsmaßnahmen verloren haben, gilt der Verlust als nicht eingetreten. Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.

FÜNFTER ABSCHNITT

Zuständigkeit und Verfahren

§ 17

Rehabilitierungsbescheinigung und Behördenzuständigkeit

(1) Der Nachweis darüber, daß die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 vorliegen und daß Ausschließungsgründe nach § 3 nicht gegeben sind, ist durch eine Bescheinigung zu erbringen, die auf Antrag von der Rehabilitierungsbehörde erteilt wird.

§ 16

entfällt

FÜNFTER ABSCHNITT

Zuständigkeit und Verfahren

§ 17

Rehabilitierungsbescheinigung und Behördenzuständigkeit

(1) Der Nachweis darüber, daß die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 oder des § 2 a Abs. 1 vorliegen und daß Ausschließungsgründe nach § 3 nicht gegeben sind, ist durch eine Bescheinigung zu erbringen, die auf Antrag von der Rehabilitierungsbehörde erteilt wird.

Entwurf

(2) Rehabilitierungsbehörden werden in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen errichtet.

(3) Zuständig ist die Rehabilitierungsbehörde des Landes, von dessen Gebiet nach dem Stand vom 3. Oktober 1990 die Verfolgungsmaßnahme ausgegangen ist. Sind hiernach Rehabilitierungsbehörden mehrerer Länder zuständig, so entscheidet die Behörde, die zuerst mit der Sache befaßt worden ist.

§ 18

Vorläufige Rehabilitierungsbescheinigung

(1) Erfordert die Erteilung einer Bescheinigung nach § 17 Abs. 1 voraussichtlich längere Zeit, kann die Rehabilitierungsbehörde eine vorläufige Bescheinigung nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 2 als Grundlage für Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Abschnitt sowie für die Anwendung des § 60 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erteilen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist die Verfolgten-eigenschaft glaubhaft zu machen. Die Rehabilitierungsbehörde kann zu diesem Zweck auch eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen.

§ 19

Antrag

(1) Der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung nach § 17 Abs. 1 kann von dem Verfolgten gestellt werden, nach dessen Tod von seinen Hinterbliebenen, wenn diese ein rechtliches Interesse an der Antragstellung haben.

(2) Die Anträge nach § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 können bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 gestellt werden.

(3) Der Antrag ist schriftlich bei der Rehabilitierungsbehörde zu stellen. Die Antragsfrist gilt auch dann als gewahrt, wenn der Antrag fristgemäß bei einer anderen inländischen Behörde oder bei einem deutschen Gericht gestellt worden ist.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 18

Vorläufige Rehabilitierungsbescheinigung

(1) Erfordert die Erteilung einer Bescheinigung nach § 17 Abs. 1 voraussichtlich längere Zeit, kann die Rehabilitierungsbehörde als Grundlage für Leistungen nach dem Zweiten **oder** Dritten Abschnitt **oder** für die Anwendung des § 60 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes eine vorläufige Bescheinigung erteilen. **Diese Bescheinigung hat die Angaben nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder § 21 Abs. 2 Nr. 1 und 2 zu enthalten.**

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist die Verfolgten-eigenschaft **oder die Verfolgung als Schüler** glaubhaft zu machen. Die Rehabilitierungsbehörde kann zu diesem Zweck auch eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen.

§ 18a

Verwendung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten aus einem beruflichen Rehabilitierungsverfahren dürfen auch für andere Verfahren zur Rehabilitation, Wiedergutmachung oder Gewährung von Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz soweit erforderlich verarbeitet und genutzt werden.

§ 19

Antrag

(1) unverändert

(2) Die Anträge nach § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 können bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 gestellt werden. **In den in § 1 Abs. 2 genannten Fällen kann der Antrag nach § 17 Abs. 1 auch innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der nach § 1 Abs. 2 erforderlichen Entscheidung gestellt werden.**

(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 20	§ 20
Inhalt des Antrags	Inhalt des Antrags
Der Antrag soll enthalten	Der Antrag soll enthalten
1. Angaben zur Person,	1. unverändert
2. Angaben zum beruflichen Werdegang,	2. Angaben zur Ausbildung und zum beruflichen Werdegang,
3. eine Darstellung der Verfolgung,	3. unverändert
4. Angaben zum Umfang der <i>beruflichen Benachteiligung</i> ,	4. Angaben zum Umfang der Benachteiligung in Ausbildung und Beruf ,
5. die Angabe von Beweismitteln sowie	5. unverändert
6. eine Erklärung, ob und wo der Antragsteller schon früher einen Antrag gestellt hat.	6. unverändert
§ 21	§ 21
Inhalt der Bescheinigung	Inhalt der Bescheinigung
(1) Die Bescheinigung hat folgende Angaben zu enthalten:	(1) Die Bescheinigung hat in den Fällen des § 1 folgende Angaben zu enthalten:
1. die Feststellungen nach § 1 Abs. 1,	1. unverändert
2. die Bestätigung, daß Ausschließungsgründe nach § 3 nicht vorliegen,	2. unverändert
3. Beginn und Ende der Verfolgungszeit (§ 2),	3. unverändert
4. Dauer der verfolgungsbedingten Unterbrechung eines Fach- oder Hochschulstudiums vor dem 3. Oktober 1990,	4. unverändert
5. Angaben über eine wegen Verfolgungsmaßnahmen nicht abgeschlossene Fach- oder Hochschulausbildung oder sonstige berufsbezogene Ausbildung sowie die voraussichtliche Dauer dieser Ausbildung bis zum regelmäßigen Abschluß,	5. unverändert
6. Angaben über die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, die ohne die Verfolgung ausgeübt worden wäre, einschließlich Angaben über die	6. unverändert
a) Leistungsgruppe nach Anlagen 1 bis 16 des Fremdrentengesetzes für Verfolgungszeiten vor dem 1. Januar 1950,	
b) Qualifikationsgruppe nach Anlage 13 und den Bereich nach Anlage 14 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für Verfolgungszeiten nach dem 31. Dezember 1949,	
c) tatsächliche oder ohne die Verfolgung gegebene Zugehörigkeit zu einem zu benennenden Zusatz- oder Sonderversorgungssystem und die jeweilige Tätigkeit oder Funktion,	
7. Angaben über eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit zu Beginn der Verfolgung in einem der in § 13 Abs. 2 genannten Bereiche oder im Bereich der knappschaftlichen Rentenversicherung.	7. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Die für die Ausführung des Zweiten bis Vierten Abschnitts und des § 60 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zuständigen Behörden sind an die in der Bescheinigung enthaltenen Feststellungen gebunden.

§ 22

**Antragsfrist
für Unterstützungsleistungen**

Der Antrag auf Leistungen nach dem Dritten Abschnitt kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 gestellt werden.

§ 23

**Zuständigkeit für Leistungen
nach dem Zweiten und Dritten Abschnitt**

(1) Für die Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt ist die Bundesanstalt für Arbeit zuständig.

(2) Für die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dem Dritten Abschnitt sind die Behörden zuständig, denen die Durchführung des Bundessozialhilfegesetzes obliegt.

§ 24

Verwaltungsverfahren

(2) Die Bescheinigung hat in den Fällen des § 2 a folgende Angaben zu enthalten:

1. die Feststellungen nach § 2 a Abs. 1,
2. die Bestätigung, daß Ausschließungsgründe nach § 3 nicht vorliegen,
3. Zeitraum einer zu Unrecht erlittenen Freiheitsentziehung (§ 1 Abs. 2) und Dauer der verfolgungsbedingten Unterbrechung der Ausbildung vor dem 3. Oktober 1990.

Soweit die Bescheinigung nicht zur Vorlage bei den für die Ausführung des § 60 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zuständigen Behörden benötigt wird, sind nur die Angaben zu den Nummern 1 und 2 erforderlich.

(3) unverändert

§ 22

**Antragsfrist für Leistungen
nach dem Zweiten und Dritten Abschnitt**

Der Antrag auf Leistungen nach dem Zweiten oder Dritten Abschnitt kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 gestellt werden.

§ 23

**Zuständigkeit für Leistungen
nach dem Zweiten und Dritten Abschnitt**

(1) Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt werden von der Bundesanstalt für Arbeit als einem für diese Aufgabe entliehenen Organ des Landes, in dem der Betroffene seinen Wohnsitz hat, gewährt.

(2) Für die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dem Dritten Abschnitt sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe (§§ 96 Abs. 1, 97 des Bundessozialhilfegesetzes) zuständig.

§ 24

Verwaltungsverfahren

(1) In dem Verfahren vor der Rehabilitierungsbehörde sind Zeugen zur Aussage und Sachverständige zur Erstattung von Gutachten verpflichtet. § 65 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

(2) Die Angaben des Antragstellers zur Verfolgungseigenschaft (§ 1 Abs. 1), zur Verfolgungszeit (§ 2 Abs. 1) und zur Verfolgung als Schüler (§ 2 a Abs. 1) können, wenn Beweismittel nicht vorhanden oder nicht zu beschaffen oder ohne Verschulden des Antragstellers oder desjenigen, von dem er seine Rechte herleitet, verloren gegangen sind, der Entscheidung zugrunde gelegt werden, soweit sie glaubhaft erscheinen. Unter den Voraussetzungen von

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, *sind* bis zum Erlaß entsprechender landesrechtlicher Bestimmungen die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Verwaltungszustellungsgesetzes, des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes und des *Verwaltungskostengesetzes* anzuwenden.

(2) Für das Verfahren nach dem Zweiten und Dritten Abschnitt gelten das Erste und Zehnte Buch Sozialgesetzbuch.

Satz 1 kann die Rehabilitierungsbehörde vom Antragsteller die Versicherung an Eides Statt gemäß § 27 des Verwaltungsverfahrensgesetzes verlangen.

(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, **gelten** bis zum Erlaß entsprechender landesrechtlicher Bestimmungen die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Verwaltungszustellungsgesetzes und des **Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes**.

(4) unverändert

§ 24a

Kosten

Das Verwaltungsverfahren vor den Rehabilitierungsbehörden einschließlich des Widerspruchsverfahrens ist kostenfrei. Wurde ein Antrag im Verwaltungsverfahren oder ein Widerspruch als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen, so können dem Antragsteller die Kosten auferlegt werden.

§ 25

Rechtsweg

(1) In Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts sind ausgeschlossen. Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 135 in Verbindung mit § 133 der Verwaltungsgerichtsordnung und die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg nach § 17 a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Auf die Beschwerde gegen die Beschlüsse über den Rechtsweg findet § 17 a Abs. 4 Satz 4 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend Anwendung.

(2) Soweit *für die Durchführung* dieses Gesetzes die Bundesanstalt für Arbeit oder die Träger der Rentenversicherung *zuständig sind*, entscheiden über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.

§ 25

Rechtsweg

(1) unverändert

(2) Soweit **bei der Durchführung** dieses Gesetzes die Bundesanstalt für Arbeit oder die Träger der Rentenversicherung **tätig werden**, entscheiden über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.

SECHSTER ABSCHNITT*Kostenregelung*

§ 26

**Kosten für Leistungen
nach dem Zweiten Abschnitt**

Von den Aufwendungen *für Leistungen* nach dem Zweiten Abschnitt *tragen* der Bund 15 vom Hundert, *die Gesamtheit der Länder 85 vom Hundert*. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

SECHSTER ABSCHNITT*Kostenregelung*

§ 26

**Kosten für Leistungen
nach dem Zweiten Abschnitt**

(1) Von den Aufwendungen, **die den Ländern durch Geldleistungen** nach dem Zweiten Abschnitt **entstehen, trägt** der Bund 15 vom Hundert.

(2) Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

Entwurf

§ 27

**Kosten für Leistungen
nach dem Dritten Abschnitt**

Von den Aufwendungen, die den Ländern durch Leistungen nach dem Dritten Abschnitt entstehen, trägt der Bund 15 vom Hundert.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 27

unverändert

Artikel 2 a**Änderung des Sechsten Buches
Sozialgesetzbuch**

In § 44 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 102 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte angefügt:

„erwerbsunfähig sind auch Versicherte nach § 1 Nr. 2, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können.“

Artikel 2 b**Änderung des Anpruchs- und
Anwartschaftsüberführungsgesetzes**

Das Anpruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1677), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1033), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 4 werden die Worte „diese Daten“ durch die Worte „die Daten nach Satz 1“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:**a) Dem Absatz 1 wird angefügt:**

„Die Vorschriften des Ersten Buches Sozialgesetzbuch sind entsprechend anzuwenden. Die Leistungen nach Satz 1 gelten als Erwerbserwerbseinkommen im Sinne des § 18 a Abs. 1 Nr. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.“

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Sozialversicherungsträger“ ein Komma sowie das Wort „Finanzbehörden“ eingefügt.**3. § 18 wird wie folgt geändert:****a) In Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Bezeichnung „Satz 4“ durch die Bezeichnung „Satz 5“ ersetzt.****b) Dem Absatz 3 wird angefügt:**

„Abweichend von Satz 1 ist für den Versorgungsträger nach § 8 Abs. 4 Nr. 3 Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten das Bundesversicherungsamt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 2 c**Änderung des Zusatzversorgungssystem-Gleichstellungsgesetzes**

Das Zusatzversorgungssystem-Gleichstellungsgesetz vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038, 1047) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 1993“ durch das Datum „30. Juni 1994“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 1994“ durch das Datum „30. Juni 1995“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Vom Ablauf des Kalendermonats an, in dem der Berechtigte den Antrag auf Gleichstellung gestellt hat,“ durch die Worte „Hat der Berechtigte den Antrag auf Gleichstellung gestellt, wird vom 1. Juli 1994 an“ und die Worte „wird die Summe“ durch die Worte „die Summe“ ersetzt.
4. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Bezeichnung „§ 1 Abs. 3“ durch die Bezeichnung „§ 1 Abs. 4“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird das Datum „31. März 1994“ durch das Datum „30. September 1994“ ersetzt.
 - c) Satz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Datum „31. Dezember 1994“ wird durch das Datum „30. Juni 1995“ und das Wort „einschließlich“ wird durch die Worte „einer Zahlung oder einer“ ersetzt.
 - bb) Am Ende des Satzes 5 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte angefügt:

„er teilt die übrigen Daten spätestens bis zum 30. Juni 1996 mit.“

Artikel 3**Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes**

§ 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814) wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Rechtsstaatswidrige Entscheidungen
über Freiheitsentzug
außerhalb eines Strafverfahrens

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf eine außerhalb eines Strafverfahrens ergangene gerichtliche oder behördliche Entscheidung, mit der eine Freiheitsentziehung angeordnet worden ist, entspre-

Artikel 3**Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes**

Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Rechtsstaatswidrige Entscheidungen
über Freiheitsentzug
außerhalb eines Strafverfahrens

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf eine außerhalb eines Strafverfahrens ergangene gerichtliche oder behördliche Entscheidung, mit der eine Freiheitsentziehung angeordnet worden ist, entspre-

Entwurf

chende Anwendung. Dies gilt insbesondere für eine Einweisung in eine psychiatrische Anstalt, die der politischen Verfolgung oder sonst sachfremden Zwecken gedient hat.

(2) Der Freiheitsentziehung werden Leben unter haftähnlichen Bedingungen oder Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen gleichgestellt.“

Artikel 4

Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 3 Nr. 23 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt gefaßt:

„23. die *Leistung* nach dem Häftlingshilfegesetz, dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz und dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz;“.

Artikel 5

Änderung
des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266), wird wie folgt geändert:

Nach § 59 wird der folgende neue § 60 eingefügt:

„§ 60

Opfer politischer Verfolgung
im Beitrittsgebiet

Verfolgten nach § 1 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .) wird für Ausbildungsabschnitte, die vor dem 1. Januar 1996 beginnen,

Beschlüsse des 6. Ausschusses

chende Anwendung. Dies gilt insbesondere für eine Einweisung in eine psychiatrische Anstalt, die der politischen Verfolgung oder sonst sachfremden Zwecken gedient hat.

(2) Der Freiheitsentziehung werden Leben unter haftähnlichen Bedingungen oder Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen gleichgestellt.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 1 wird das Datum „31. Dezember 1994“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 1995“.

3. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a

Verwendung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten aus einem strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren dürfen auch für andere Verfahren zur Rehabilitierung, Wiedergutmachung oder Gewährung von Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz soweit erforderlich verarbeitet und genutzt werden.“

Artikel 4

Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 3 Nr. 23 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt gefaßt:

„23. die *Leistungen* nach dem Häftlingshilfegesetz, dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz und dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz;“.

Artikel 5

Änderung
des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266), wird wie folgt geändert:

Nach § 59 wird der folgende neue § 60 eingefügt:

„§ 60

Opfer politischer Verfolgung
durch SED-Unrecht

Verfolgten nach § 1 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes oder verfolgten Schülern nach § 2a des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .) wird für Ausbildungsabschnitte, die vor dem 1. Januar 1998 beginnen,

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>1. Ausbildungsförderung ohne Anwendung der Altersgrenze des § 10 Abs. 3 Satz 1 geleistet, sofern sie eine Bescheinigung nach §§ 17 oder 18 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes erhalten haben; § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 bleibt unberührt,</p> <p>2. auf Antrag der nach dem 31. Dezember 1990 nach § 17 Abs. 2 geleistete Darlehensbetrag erlassen, sofern in der Bescheinigung nach § 17 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes eine Verfolgungszeit oder eine verfolgungsbedingte Unterbrechung der <i>Fach- oder Hochschulausbildung</i> vor dem 3. Oktober 1990 von mehr als drei Jahren festgestellt wird; der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides nach § 18 Abs. 5 a zu stellen."</p> | <p>1. unverändert</p> <p>2. auf Antrag der nach dem 31. Dezember 1990 nach § 17 Abs. 2 geleistete Darlehensbetrag erlassen, sofern in der Bescheinigung nach § 17 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes eine Verfolgungszeit oder eine verfolgungsbedingte Unterbrechung der Ausbildung vor dem 3. Oktober 1990 von insgesamt mehr als drei Jahren festgestellt wird; der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides nach § 18 Abs. 5 a zu stellen."</p> |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Artikel 6**Änderung des Lastenausgleichsgesetzes**

§ 267 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden

- a) in Nummer 2 Buchstabe a die Wörter „Kriegsbeschädigten, Kriegerwitwen und Kriegerwitwern“ sowie das Wort „Kriegsbeschädigten“ jeweils durch das Wort „Personen“ ersetzt,
- b) in Nummer 2 Buchstabe a, c und d erster Halbsatz sowie im letzten Satz nach Nummer 8 nach dem Wort „Bundesversorgungsgesetz“ jeweils die Wörter „oder nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz oder nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes“

eingefügt.

Artikel 7**Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

In § 28 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Absatz 2 gilt auch nicht für Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz vom . . . (BGBl. I S. . . .), soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29) entspricht, nicht ausgeübt werden konnte.“

Artikel 6

unverändert

Artikel 7

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Artikel 8
Inkrafttreten**

**Artikel 8
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.
- (2) **Artikel 2 a und 2 c treten am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.**
- (3) **Artikel 2 b Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. August 1991, Artikel 2 b Nr. 1 und 3 mit Wirkung vom 1. Juli 1993 in Kraft.**

Bericht der Abgeordneten Jörg van Essen, Hans-Joachim Hacker, Dr. Michael Luther, Dr. Bertold Reinartz und Dieter Wiefelspütz

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht (Zweites SED-Unrechtsbereinigungsgesetz — 2. SED-UnBerG) — Drucksache 12/4994 — und den Antrag der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 12/5219 — in seiner 165. Sitzung vom 23. Juni 1993, den Antrag der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 12/1713 — in seiner 64. Sitzung vom 5. Dezember 1991 in Erster Lesung beraten. Die Vorlagen auf Drucksache 12/4994 und Drucksache 12/5219 wurden zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Innenausschuß, Finanzausschuß, Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, Ausschuß für Bildung und Wissenschaft und Haushaltsausschuß überwiesen. Die Vorlage auf Drucksache 12/1713 wurde ebenfalls dem Rechtsausschuß federführend und dann jedoch nur an den Innenausschuß, Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung vom 2. März 1994 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und bei Enthaltungen aus der Fraktion der F.D.P. unter Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste einen Änderungsantrag der Fraktion der SPD ebenso wie der Rechtsausschuß abgelehnt, in Artikel 1 nach § 1 einen § 1a (Diskriminierung von Personen aus politischen Gründen) sowie in Artikel 2 den § 28 (Erstattung von Aufwendungen in der Rentenversicherung) und § 29 (Verordnungsermächtigung) einzufügen. Im übrigen hat er empfohlen, die vorgeschlagenen neuen Artikel 1 § 10a, Artikel 2 § 18a und Artikel 3 § 25a zu streichen und sie einer Novellierung des Stasi-Unterlagengesetzes vorzubehalten. Sodann hat er einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und unter Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS/Linke Liste vorgeschlagen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/4994 — in der modifizierten Fassung der Änderungsanträge anzunehmen. Des weiteren hat er einstimmig unter Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS/Linke Liste vorgeschlagen, die Anträge der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus Drucksachen 12/1713 und 12/5219 für erledigt zu erklären.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner Sitzung am 2. März 1994 bei der Beratung auf den steuerrechtlichen Teil des Gesetzentwurfs (Änderung des Einkommensteuergesetzes in Artikel 4) beschränkt. Er hat dieser Vorschrift einstimmig bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste zugestimmt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner Sitzung am 2. März 1994 einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/4994 — mit einzelnen Änderungen, die der Rechtsausschuß zum Teil nicht beschlossen hat, zuzustimmen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat auch die Annahme der Einfügung des § 28 (Erstattung von Aufwendungen in der Rentenversicherung) und § 29 (Verordnungsermächtigung) in Artikel 2 empfohlen, die der Rechtsausschuß ebenfalls mehrheitlich abgelehnt hat. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat sich schwerpunktmäßig mit den ihn betreffenden Regelungen in Artikel 2 des Entwurfs befaßt und dazu mit Zustimmung des Rechtsausschusses in der 100. Sitzung am 25. Oktober eine öffentliche Anhörung durchgeführt. An ihr haben teilgenommen:

Verband Deutscher Rentenversicherungsträger,
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Vereinigung der Opfer des Stalinismus,
Union der Opferverbände kommunistischer Gewaltherrschaft,
Zentralverband demokratischer Widerstandskämpfer- und Verfolgtenorganisationen,
Prof. Dr. Axel Azzola,
Prof. Dr. Ferdinand Kirchoff.

Zu den Ausführungen der Sachverständigen kann auf das Protokoll der 100. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung verwiesen werden.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat in seiner Sitzung vom 2. März 1994 vorgeschlagen, dem Gesetzentwurf mit den Änderungsanträgen zuzustimmen. Außerdem hat er einstimmig bei Abwesenheit des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste empfohlen, den Antrag der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 12/5219 — für erledigt zu erklären.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 28. Oktober 1993 dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/4994 — einvernehmlich bei Abwesenheit der Vertreter der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS/Linke Liste mit der Maßgabe zugestimmt, daß im Bereich des Nachteilsausgleichs für Renten eine verfassungskonforme Finanzierungslösung gewählt wird, und die Anträge der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksachen 12/1713 und 12/5219 — einvernehmlich bei Abwesenheit der Vertreter der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste für erledigt erklärt.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlagen in seiner 81. Sitzung, 88. Sitzung, 92. Sitzung, 98. Sitzung, 101. Sit-

zung, 107. Sitzung, 114. Sitzung, 115. Sitzung und 118. Sitzung vom 30. Juni 1993, 22. September 1993, 20. Oktober 1993, 10. November 1993, 1. Dezember 1993, 19. Januar 1994, 25. Februar 1994, 2. März 1994 und 9. März 1994 beraten. Zur Vorbereitung der Ausschusssitzungen haben Berichterstattergespräche stattgefunden, in denen die wesentlichen Änderungsanträge formuliert und beraten wurden. Der Rechtsausschuß hat außerdem in seiner 90. Sitzung am 29. September 1993 eine öffentliche Anhörung in Rostock durchgeführt. Zu der Anhörung waren folgende Verbände und Anhörspersonen eingeladen:

Bund der in der „DDR“ Zwangsausgesiedelten e. V.,

Föderative Vereinigung „Zwangsausgesiedelter“ e. V.,

Bund der Stalinistisch Verfolgten in Deutschland e. V.,

Vereinigung der Opfer des Stalinismus e. V.,

Union der Opferverbände kommunistischer Gewaltherrschaft,

Unabhängiger Verein zur historischen, politischen und juristischen Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit,

Interessengemeinschaft ehemaliger Grundstücksbesitzer auf dem Mauerstreifen Berlin e. V.,

Komitee zur Rehabilitierung der Opfer des Stalinismus,

Hilfsorganisation für die Opfer politischer Gewalt in Europa (Help e. V.),

Verband Deutscher Rentenversicherungsträger,

Prof. Dr. Axel Azzola,

Rechtsanwalt Dr. Karl Christoph,

Herr Michael Beleites,

Frau Marga Moosdorf,

Frau Sabine Schramm.

Wegen der Einzelheiten der Erörterungen wird auf das Stenographische Protokoll der 90. Sitzung des Rechtsausschusses verwiesen.

Der Rechtsausschuß hat einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/4994 — mit den vorgeschlagenen Änderungen anzunehmen und die Anträge der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksachen 12/1713 und 12/5219 — für erledigt zu erklären.

II. Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

Die Koalitionsfraktionen, die Fraktion der SPD und die Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS/Linke Liste stimmten darüber überein, daß den Opfern von Verwaltungswillkür und Verwaltungsunrecht in der ehemaligen DDR und den im Berufsleben politisch Verfolgten Ausgleichleistungen gewährt werden müssen mit dem Ziel, die heute noch fortwirkenden Folgen der Unrechtsmaßnahmen zu mildern. Einigkeit bestand im Rechtsausschuß zu der Grundkonzeption,

ergänzend zu dem Ersten Unrechtsbereinigungsgesetz Regelungen zur verwaltungsrechtlichen und beruflichen Rehabilitierung zu schaffen.

Die Fraktionen und Gruppen waren sich weiter darin einig, daß nicht alle Rechtsverstöße, die in vierzig Jahren DDR-Unrechtssystem begangen wurden, rückabgewickelt werden können und auch kein voller Schadensersatz geleistet werden kann. Es wurde einhellig die Ansicht vertreten, daß nur gravierende Unrechtsfälle einbezogen werden können. Die vorgesehene Entschädigung kann nur eine unter sozialen Aspekten gewährte Ausgleichsleistung sein.

Unterschiedliche Auffassungen bestanden dagegen zu der von der Fraktion der SPD beantragten Einfügung eines Paragraphen 1 a in Artikel 1 (Diskriminierung von Personen aus politischen Gründen), der auch in der Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 12/4994, Seite 55) vorgeschlagen worden ist.

Die Fraktion der SPD begründete ihren Antrag damit, daß die Notwendigkeit einer solchen Regelung sich daraus ergebe, daß ein Bedürfnis nach rein moralischer Rehabilitierung bei den Betroffenen bestehe; sie sollen die Aufhebung einer Verwaltungsentscheidung oder die Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit einer solchen Entscheidung, soweit sie mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar ist, auch dann beantragen können, wenn ihre Folgen nicht mehr unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirken. Es solle eine rein moralische Rehabilitierung ohne Folgeansprüche geschaffen werden.

Demgegenüber vertraten die Koalitionsfraktionen die Ansicht, dem Bedürfnis politisch Verfolgter nach einer rein moralischen Rehabilitierung habe der Gesetzgeber bereits anläßlich der Verabschiedung des Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes mit der vom Deutschen Bundestag beschlossenen „Ehrenerklärung“ für die Opfer der kommunistischen Gewaltherrschaft Rechnung getragen. Darin sei auch das Schicksal dieser Betroffenen gewürdigt und ihnen Respekt und Anerkennung gezollt.

Auch der von der Fraktion der SPD vorgeschlagenen Erstattung von Aufwendungen in der Rentenversicherung durch den Bund haben die Koalitionsfraktionen nicht zugestimmt.

Während die Fraktion der SPD die Ansicht vertrat, daß die Aufwendungen für den Nachteilsausgleich in der Rentenversicherung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe seien, vertraten die Koalitionsfraktionen die Meinung, die Aufwendungen seien rentenspezifische Leistungen und daher dem System der Rentenversicherung zuzuordnen.

2. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Gesetz ist als Artikelgesetz konzipiert. Artikel 1 enthält die abschließende Regelung der verwaltungsrechtlichen, Artikel 2 die abschließende Regelung der beruflichen Rehabilitierung. Weitere Artikel enthalten notwendige Änderungen bestehender Gesetze, so eine Ergänzung des Strafrechtlichen Rehabilitie-

rungsgesetzes (Artikel 3) und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (Artikel 5).

In der vom Rechtsausschuß zur Annahme empfohlenen Fassung sehen die Entwürfe des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes und des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes vor:

- Es sollen nur gravierende Unrechtsfälle einbezogen werden; das sind bis heute spürbar fortwirkende erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund elementar rechtsstaatswidriger bzw. politischer Verfolgungsmaßnahmen.
- Ein voller Schadensersatz kann nicht in Betracht kommen; Ausgleichsleistungen sollen unter sozialen Aspekten gewährt werden.
- Es ist ein zweistufiger Verfahrensablauf vorgesehen. In einer Grundentscheidung soll die „Rehabilitierung“ vorgenommen werden. Regelmäßig schließt sich hieran als Rechtsfolge eine Ausgleichsleistung an.

Im einzelnen:

- a) Kernpunkte des Entwurfs eines Gesetzes „über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz)“
- aa) Ausgangspunkt ist Artikel 19 Einigungsvertrag. Hiernach bleiben verwaltungsrechtliche Entscheidungen der ehemaligen DDR grundsätzlich bestandskräftig.
- bb) Eine Aufhebung im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung ist dann möglich, wenn
- diese Maßnahmen mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar sind,
 - diese zu einem Eingriff in Gesundheit, Vermögenswerte oder in das berufliche Fortkommen im Sinne der Vorschriften zur beruflichen Rehabilitierung geführt haben
- und
- die unmittelbaren Folgen dieses Eingriffs noch schwer und unzumutbar fortwirken.
- cc) Für die Zwangsausgesiedelten soll im Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz ausdrücklich klargestellt werden, daß die damaligen Aktionen mit den tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar sind.
- dd) Nach der Aufhebung der Verwaltungsentscheidung — oder der Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit — werden Art und Umfang der Folgeansprüche je nach Eingriffsobjekt nach dem BVG, dem Vermögensgesetz oder dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz zu bestimmen sein.
- ee) Freiheitsentziehungen im außerstrafrechtlichen Bereich werden abschließend im Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz geregelt.

b) Kernpunkte des Entwurfs eines Gesetzes „über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (Berufliches Rehabilitierungsgesetz)“

- aa) Ausgleichsleistungen — unter sozialen Gesichtspunkten — soll erhalten, wer im Beitrittsgebiet durch der politischen Verfolgung dienende Eingriffe in den Beruf oder ein berufsbezogenes Ausbildungsverhältnis benachteiligt worden ist.
- bb) Als besondere Hilfen und soziale Ausgleichsleistungen sind vorgesehen:
- der Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung;
 - Hilfe zur Selbsthilfe durch bevorzugte Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung sowie durch eine bevorzugte Ausbildungs- (d. h. Studien-)Förderung, wenn dies für den Betroffenen — vom Alter her — noch möglich und sinnvoll ist;
 - Unterstützungsleistungen bei besonderer verfolgungsbedingter Bedürftigkeit.

Kern der Regelungen zur beruflichen Rehabilitierung ist der Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung. Bei der Rentenberechnung wirken frühere Eingriffe in den Beruf besonders spürbar bis in die Gegenwart fort. Eine gesetzliche Regelung ist hier in besonderem Maße notwendig. Verfolgungszeiten sollen als Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung gelten und bei der Rentenberechnung — auf der Grundlage einer typisierenden Betrachtungsweise — mit einem Verdienst bewertet werden, der ohne den verfolgungsbedingten Eingriff erzielt worden wäre.

Hilfe zur Selbsthilfe ist auch für diejenigen vorgesehen, die bereits als Schüler — auf dem Weg zum Abitur oder zum Studium — Opfer politischer Verfolgung geworden sind.

3. Zu den Anträgen der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

— Drucksachen 12/1713 und 12/5219 —

Da die Annahme der im Gesetzentwurf — Drucksache 12/4994 — vorgesehenen Regelungen einstimmig beschlossen worden ist und die abweichenden Vorstellungen in diesem Zusammenhang behandelt worden sind, hat der Rechtsausschuß einstimmig beschlossen zu empfehlen, die Anträge der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksachen 12/1713 und 12/5219 — für erledigt zu erklären.

4. Zu den einzelnen Änderungen

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit die Annahme in der Fassung des Entwurfs der Bundesregierung empfohlen wird, auf die Begründung in Drucksache 12/4994, Seiten 21 ff. Bezug genommen.

Die Annahme der Änderungen wurde, soweit sich aus der Begründung zu den einzelnen Änderungen nichts anderes ergibt, einvernehmlich empfohlen. Die Gruppe der PDS/Linke Liste stimmte gegen Artikel 1 § 2 Abs. 2, Artikel 2 § 3, und enthielt sich der Stimme bei Artikel 1 § 10 a, Artikel 2 § 12 Abs. 3, Artikel 2 b Nr. 1. Die Fraktion der SPD enthielt sich der Stimme bei Artikel 2 § 12 Abs. 3 und bei Artikel 2 b Nr. 1.

Zu Artikel 1

Zu § 1 Abs. 6

Dem Ausschuß schien es nicht sachgerecht, die Gleichsetzung von Parteimaßnahmen mit hoheitlichen Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 auf die SED zu beschränken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß auch die anderen Blockparteien die Möglichkeit hatten, unmittelbar, d. h. ohne Einschaltung staatlicher Instanzen gegenüber den Bürgern tätig zu werden. Auch sie sollten deshalb von einer Gleichsetzung erfaßt werden.

Zu § 1 a

Die Fraktion der SPD hat beantragt, nach § 1 folgenden § 1 a einzufügen:

„§ 1 a

Diskriminierung von Personen aus politischen Gründen

Eine Verwaltungsentscheidung ist auf Antrag aufzuheben oder ihre Rechtsstaatswidrigkeit festzustellen, soweit sie mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaats schlechthin unvereinbar ist und aus Gründen der politischen Verfolgung zu einer schweren Herabwürdigung des Betroffenen im persönlichen Lebensbereich geführt hat.“

Im übrigen beantragt die Fraktion der SPD die sich hieraus ergebenden Folgeänderungen in Artikel 1 §§ 2, 9, 10, 11.

Dieser Änderungsantrag ist identisch mit einem Vorschlag des Bundesrates, den dieser in seiner Stellungnahme (Drucksache 12/4994 S. 55) unterbreitet hat. Zur Begründung führt die SPD-Fraktion aus, daß die Verknüpfung von verwaltungsrechtlicher Rehabilitation und Folgeschaden eine Vielzahl von Betroffenen ausschließen könne, die unter Umständen auch von schwersten Unrechtsmaßnahmen betroffen sein könnten.

Auch die Koalitionsfraktionen erkennen ein Bedürfnis nach moralischer Rehabilitation bei den Personen an, bei denen keine Folgeansprüche in Betracht kommen. Sie sind jedoch der Auffassung, daß diesem Umstand bereits vom Gesetzgeber hinreichend Rechnung getragen wurde. In der anlässlich der Verabschiedung des 1. SED-UnBerG vom Deutschen Bundestag beschlossenen Ehrenerklärung für die Opfer der kommunistischen Gewaltherrschaft wurde auch das Schicksal dieser Betroffenen gewürdigt und ihnen Respekt und Anerkennung gezollt. Im übrigen spre-

chen nach Ansicht der Koalitionsfraktionen folgende Gesichtspunkte gegen den vorgeschlagenen § 1 a:

- Eine Rehabilitierungsentscheidung ohne Folgeansprüche würde letztlich ein Mehr an Unzufriedenheit zur Folge haben. Den Betroffenen wäre es kaum zu vermitteln, daß die Rehabilitierungsbehörde eine DDR-Maßnahme erneut der Sachprüfung unterzieht, diese als grob rechtsstaatswidrig einstuft und eine schwere Herabwürdigung des Betroffenen im persönlichen Lebensbereich anerkennt, deshalb diese Maßnahme aufhebt, danach jedoch die Rehabilitation quasi unvermittelt abbricht. Durch die Aufhebung würde bei den Betroffenen eine Erwartungshaltung geweckt, die durch die Verweigerung von Folgeansprüchen zu um so tieferer Enttäuschung führen müßte. Würde der Gesetzgeber den vorgeschlagenen § 1 a übernehmen, so müßte damit gerechnet werden, daß im politischen Raum bald der Ruf nach einer finanziellen Kompensation auch in diesen Fällen laut würde.
- In Übereinstimmung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sei es deshalb erforderlich, die knappen personellen und materiellen Ressourcen der neuen Bundesländer auf die besonders gravierenden Sachverhalte zu konzentrieren. Unter Anlegung sozialstaatlicher Maßstäbe seien dies die Fälle, in denen die Betroffenen noch heute an den Folgen der rechtsstaatswidrigen Maßnahme zu tragen hätten. Nur hier sei es geboten, die Behörde mit arbeitsintensiven, zeitraubenden Recherchen zu belasten.
- Es bestehe die Gefahr, daß durch eine rein moralische Rehabilitation potentielle Antragsteller ermuntert würden, jede während der Gesamtdauer der Existenz der DDR ergangene hoheitliche Maßnahme, durch die sie nach ihrer Auffassung irgendwelche Nachteile hinzunehmen hatten, überprüfen und gegebenenfalls aufheben zu lassen. Viele Betroffene würden der Auffassung sein, daß gerade die sie berührenden Maßnahmen zu einer schweren Herabwürdigung im persönlichen Lebensbereich geführt hätten. Eine solche Antragsflut könne letztlich einen Nachteil für die heute noch beeinträchtigten Opfer darstellen, da sich die Bearbeitung ihrer Anträge hierdurch zwangsläufig in die Länge ziehen müsse.
- Die Konzeption des Regierungsentwurfs erlaube demgegenüber eine zügige Bearbeitung. Die Rehabilitierungsbehörden könnten sich zunächst darauf beschränken, die heutige Situation des Betroffenen zu überprüfen, was regelmäßig ohne zeitaufwendige Recherchen möglich sein dürfte. Würde der Antragsteller von den Folgen der rechtsstaatswidrigen Maßnahmen nicht mehr belastet, so könne der Antrag zurückgewiesen werden, ohne daß weitere Ermittlungen erforderlich seien.
- Regelmäßig dürften in den Fällen, in denen ein berechtigtes Bedürfnis nach moralischer Rehabilitation besteht, auch die Voraussetzung für die Gewährung von Folgeansprüchen vorliegen. Auch die Beispiele in der Stellungnahme des Bundes-

rates zwingen zu keiner anderen Wertung. Maßnahmen „im Hochschulbereich, in Kliniken, im Bereich der DDR-Volksbildung oder in weiteren Bereichen des öffentlichen Dienstes oder des DDR-Staatsapparates“ seien — soweit nicht die bewaffneten Organe berührt sind — rein arbeitsrechtliche Maßnahmen, die vom Beruflichen Rehabilitierungsgesetz erfaßt würden.

Der Antrag der Fraktion der SPD wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS/Linke Liste abgelehnt.

Ein Änderungsantrag der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, in dem vorgeschlagenen § 1a das Wort „schlechthin“ zu streichen, wurde gegen die Stimme der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste abgelehnt.

Zu § 2 Abs. 3 Satz 2

Intensiv hat sich der Ausschuß mit dem Problem der Kreispachtverträge beschäftigt. Dabei bestand von vornherein Übereinstimmung, daß Entschädigungsansprüche wegen Wertverschlechterungen der verpachteten landwirtschaftlichen Betriebe oder Nutzflächen aus Gleichbehandlungsgesichtspunkten nicht begründet werden können. Nach der Neufassung des § 7 Vermögensgesetz wird ein Ausgleich für Wertverschlechterungen nicht mehr gewährt, so daß enteignete Landwirte ihre landwirtschaftlichen Nutzflächen in dem Zustand zurückerhalten, in dem sie sich heute befinden. Auch ein Ausgleich für entgangene oder ungenügende Pachtzahlungen ist im Vermögensgesetz nicht vorgesehen. Aus Gleichbehandlungsgründen wäre es nicht gerechtfertigt, würde man enteignete Landwirte anders behandeln, als diejenigen, die ihren Betrieb im Rahmen eines Kreispachtvertrages übertragen mußten.

Besonders intensiv wurde die Frage erörtert, ob Ausgleichsansprüche für das verlorene Betriebsinventar geschaffen werden können. Von einem Teil der Ausschußmitglieder wurden hier Wertungswidersprüche im Verhältnis zu den Landwirten gesehen, die ihren Betrieb in eine LPG eingebracht hatten, und denen heute nach § 44 LwAnpG ein Ausgleichsanspruch zustehen würde. Im Ausschuß bestand jedoch Übereinstimmung, daß § 44 LwAnpG nicht auf die Kreispachtgeschädigten ausgedehnt werden könne. Bereits nach geltender Rechtslage hätten die besonders schutzbedürftigen Opfer, d. h. diejenigen, die mittels Machtmißbrauch oder sonstiger rechtsstaatswidriger Maßnahmen zum Abschluß eines Kreispachtvertrages genötigt worden seien, hinsichtlich des Inventars ausreichende Ansprüche, da die Vorschriften des Vermögensgesetzes auf sie zumindest entsprechend Anwendung fänden. Nach § 6 in Verbindung mit § 12 Vermögensgesetz hätten sie grundsätzlich einen Anspruch auf Rückführung ihres landwirtschaftlichen Betriebes. Sollte dieser, wovon wohl regelmäßig ausgegangen werden könne, als stillgelegt im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Vermögensgesetz gelten, so hätten sie

gemäß § 6 Abs. 6a Satz 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2 Vermögensgesetz einen Anspruch auf Rückgabe der vom Betrieb noch vorhandenen Gegenstände. Dieser Anspruch würde sich auch auf die Gegenstände beziehen, die anstelle der ursprünglich verpachteten getreten seien. Für das nicht mehr rückgebbare landwirtschaftliche Unternehmen könnten sie gemäß § 6 Abs. 7 Vermögensgesetz eine Entschädigung verlangen. Auf diese Entschädigung müßten sie allerdings die nach § 6 Abs. 6a Vermögensgesetz erhaltenen Gegenstände sich voll anrechnen lassen. Nach Auffassung des Ausschusses enthält damit bereits das geltende Recht ausreichende Regelungen, um zumindest den Kreispachtgeschädigten zu helfen, die mittels rechtsstaatswidrigen Zwanges zum Abschluß eines Kreispachtvertrages genötigt wurden.

Eine generelle Ausdehnung des § 44 LwAnpG auf Kreispachtgeschädigte wäre nach Auffassung des Ausschusses mit erheblichen Problemen belastet:

- Unter dem Gesichtspunkt des verfassungsrechtlichen Rückwirkungsverbots wäre die Schaffung neuer Ansprüche gegen die LPG oder die Unternehmen neuer Rechtsform nicht unbedenklich. Das schutzwürdige Vertrauen verbliebener und an Nachfolgeunternehmen beteiligter als auch das der ausgeschiedenen und abgefundenen bzw. abzufindenden LPG-Mitglieder in die Höhe ihres Abfindungsanspruches respektive in die Werthaltigkeit ihrer Beteiligung an dem Unternehmen würde nachhaltig enttäuscht.
- Eine Erweiterung des § 44 LwAnpG auf die Kreispachtgeschädigten wäre sowohl mit der Rechtsnatur dieser Vorschrift als auch mit der Zielrichtung des ganzen Gesetzes nur schwer vereinbar. Das Gesetz soll der Strukturverbesserung der Landwirtschaft in den neuen Bundesländern dienen. Eine Wiedergutmachungskomponente ist ihm daher fremd. Außerdem regelt das Gesetz nur das Verhältnis der LPG zu ihren Mitgliedern. Innerhalb dieses Verhältnisses ist die Berücksichtigung der Inventarbeiträge im Rahmen des Abfindungsanspruches lediglich ein Rechnungsposten, der auf vereinfachte Weise eine Ermittlung des Anteils des ausscheidenden Mitglieds am Eigenkapital der Gesellschaft ermöglichen soll.
- Die Eröffnung einer Nachtragsliquidation wie auch die nachträgliche Schaffung von Ansprüchen gegen die Unternehmen neuer Rechtsform würde in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten führen.

Aus all diesen Gründen bestand im Ausschuß Übereinstimmung, keine zusätzlichen Regelungen für das verlorene Inventar von Kreispachtgeschädigten zu schaffen.

Zu § 2 Abs. 4 Satz 6 (neu)

Die Einfügung des neuen Satzes 6 in Absatz 4 beruht auf einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat, und den auch der Ausschuß für sinnvoll hält. Mit Absatz 4 soll dem Gedanken der Vorteilsausgleichung Rechnung getra-

gen werden, um Doppelleistungen wegen rechtsstaatswidriger Maßnahmen der DDR zu verhindern. Allerdings kann dabei nur dasjenige angerechnet werden, was dem Berechtigten tatsächlich zugeflossen ist. Bei den Ersatzgrundstücken müssen deshalb alle Wertveränderungen unberücksichtigt bleiben, die dem Berechtigten zuzurechnen sind. Hatte er etwa auf dem Ersatzgrundstück ein Gebäude errichtet, so muß dieses bei der Ermittlung des Verkehrswertes außen vor bleiben. Andererseits muß er sich aber entgegenhalten lassen, wenn beispielsweise ein übernommenes Gebäude heruntergewirtschaftet wurde.

Zu § 5

Mit der Bundesregierung ist der Ausschuß der Auffassung, daß es entgegen dem Vorschlag des Bundesrates nicht gerechtfertigt ist, beim Zusammentreffen verschiedener Versorgungsansprüche für die hinzutretende Schädigung die Kostenverteilung des VwRehaG unberücksichtigt zu lassen. Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 5 wird eine sachgerechte Aufteilung der Kosten gewährleistet.

Zu § 6 Satz 2 (neu)

Mit dem neu eingefügten Satz 2 soll im Interesse der Rechtssicherheit klargestellt werden, daß Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz ungeachtet des Zeitpunkts der Antragstellung mit dem Inkrafttreten des Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes beginnen. Ein vom Zeitpunkt der Antragstellung bei der Versorgungsverwaltung abhängiger Leistungsbeginn würde für den Bereich der verwaltungsrechtlichen Rehabilitation zu nicht hinnehmbaren Nachteilen für die Betroffenen führen, da diese, bevor sie einen Antrag nach dem Bundesversorgungsgesetz stellen können, ein Rehabilitierungsverfahren betreiben müssen, innerhalb dessen die Rechtsstaatswidrigkeit der angefochtenen Maßnahme geprüft wird. Da diese Verfahren zum Teil aufwendige Recherchen erforderlich machen und daher einige Zeit beanspruchen werden, darf der Abschluß dieses Verfahrens auf den Leistungsbeginn keinen Einfluß haben. Um eine einheitliche Behandlung der Betroffenen sicherzustellen, war der Beginn der Leistung daher auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des 2. SED-UnBerG festzulegen.

Zu § 7 Abs. 1 Satz 4

In seiner Stellungnahme hat der Bundesrat die Befürchtung geäußert, daß die pauschale Verweisung in § 7 Abs. 1 auf das Vermögensgesetz zu einem Investitionshemmnis führen könne. Diese Befürchtung wird vom Ausschuß nicht geteilt, da das Zusammenspiel zwischen § 30 Abs. 3 VermG und § 7 Abs. 1 Satz 3 VwRehaG gerade mögliche Investitionshemmnisse verhindern soll. Die Verfügungssperre nach § 3 Abs. 3 VermG tritt nur ein, wenn ein Antrag nach § 30 VermG vorliegt. Ein solcher Antrag kann nach dem VwRehaG jedoch nur gestellt werden, wenn die Rehabilitierungsbehörde bescheinigt, daß der Reha-

bilitierungsantrag nicht offensichtlich unbegründet ist. Solange kein Antrag nach § 30 VermG vorliegt, ist der Eigentümer in seiner Verfügungsbefugnis nicht beschränkt und hat die Behörde eine Grundstücksverkehrsgenehmigung zu erteilen. Zur Klarstellung bietet es sich allerdings an, in § 7 Abs. 1 ausdrücklich anzuordnen, daß erst mit der Vorlage der von der Rehabilitierungsbehörde ausgestellten Bescheinigung die Verfügungsbeschränkung des § 3 Abs. 3 VermG eintritt.

Zu § 8

Die vorgeschlagenen Änderungen sind eine Folge des neu eingefügten § 2a BerRehaG (Verfolgte Schüler).

Zu § 10a (neu)

Im Rahmen einer Untersuchung bei dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Bundesbeauftragter) stellte sich heraus, daß die Fälle, in denen über rehabilitierte politische Häftlinge Erkenntnisse vorliegen, die den Ausschußtatbestand des § 16 Abs. 2 StrRehaG erfüllen könnten, nicht völlig vernachlässigbar sind. In der Öffentlichkeit würde es zu erheblichen Irritationen führen, würden in einer größeren Zahl von Fällen belastete Personen Entschädigungsleistungen erhalten.

Wirksamstes Mittel, um eine effektive Prüfung von Ausschließungsgründen zu gewährleisten, wäre eine Regelanfrage beim Bundesbeauftragten. Die hierzu befragten neuen Bundesländer zeigten jedoch gegenüber einer solchen Regelanfrage größte Zurückhaltung. Als im Vergleich zu einer Regelanfrage milderer Eingriff hat sich der Ausschuß dafür entschieden, den für die Rehabilitation zuständigen Behörden zu erlauben, bei ihnen gewonnene personenbezogene Daten auch an andere für Rehabilitierungs- oder Wiedergutmachungsverfahren zuständige Behörden zu übermitteln. Die Entscheidung für eine solche Regelung fiel dem Ausschuß um so leichter, als bereits nach geltendem Recht nach § 29 StUG für Rehabilitierungszwecke gewonnene personenbezogene Informationen aus den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes an Rehabilitierungs- und Wiedergutmachungsbehörden übermittelt werden dürfen.

Die vom Ausschuß vorgeschlagene Regelung ist nicht nur für die Ausschließungsgründe bedeutsam, sondern mit ihr können auch Erkenntnisse über Mehrfach- oder Zuvielleistungen in einem anderen Rehabilitierungsverfahren, die im verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsverfahren gewonnen wurden, an die für das andere Rehabilitierungsverfahren zuständige Stelle übermittelt werden.

Der Rechtsausschuß hat sich damit, ebenso wie zu Artikel 2 § 18 a und zu Artikel 3 § 25 a, dem Vorschlag des Innenausschusses, die Vorschriften zu streichen, und einer Novellierung des Stasi-Unterlagengesetzes vorzubehalten, nicht anschließen können.

Zu § 12

Wie sich aus § 12 Abs. 3 VwRehaG i. V. m. § 24 VwVfG oder den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen ergibt, wird das Rehabilitierungsverfahren vom Grundsatz der Amtsermittlung beherrscht. Danach ist die Behörde zu einer umfassenden Aufklärung des für ihre Entscheidung maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Sie hat nach pflichtgemäßem Ermessen alle vernünftigerweise zu Gebote stehenden, rechtlich zulässigen Möglichkeiten der Sachverhaltsaufklärung auszuschöpfen.

Dennoch sind Fälle denkbar, in denen trotz intensiver Recherchen seitens der Behörde es nicht gelingt, den Hintergrund einer rechtsstaatswidrigen Maßnahme aufzuklären. Dies kann etwa darauf zurückzuführen sein, daß sich ein Zeuge weigert, vor der Rehabilitierungsbehörde auszusagen oder aber, daß nach Jahrzehnten keine Beweismittel mehr auffindbar sind.

Um den Rehabilitierungsbehörden ihre schwierigen Nachforschungsarbeiten zu erleichtern, schlägt der Ausschuß vor, in Anlehnung an das förmliche Verwaltungsverfahren der §§ 63ff. VwVfG in Absatz 1 zu bestimmen, daß Zeugen zur Aussage und Sachverständige zur Erstattung von Gutachten verpflichtet sind. Zur näheren Ausgestaltung dieser Verpflichtung kann auf § 65 VwVfG verwiesen werden.

Da die im Rehabilitierungsverfahren zur Überprüfung anstehenden Maßnahmen unter Umständen bereits Jahrzehnte zurückliegen, kann es sein, daß trotz aller Bemühungen seitens der Behörde und seitens des Betroffenen aussagekräftige Beweismittel nicht gefunden werden können. In diesem Fall müßte an sich nach dem Grundsatz der materiellen Beweislast der Antragsteller die Folgen dieser Ungewißheit tragen, da er aus den nicht aufklärbaren Tatsachen eine ihm günstige Rechtsfolge ableiten will (Normbegünstigungsprinzip). Unter rechts- und sozialstaatlichen Gesichtspunkten ist nach Auffassung des Ausschusses dieses Ergebnis jedoch unbefriedigend, zumal wenn man berücksichtigt, daß die Beweisnot durch die DDR-Organen selbst herbeigeführt worden sein kann. Der Ausschuß schlägt deshalb vor, in Absatz 2 in Anlehnung an § 15 Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung vorzusehen, daß in Fällen einer unverschuldeten Beweisnot die Angaben des Antragstellers einer Entscheidung zugrunde gelegt werden können, soweit sie glaubhaft erscheinen. Für die Glaubhaftmachung soll die Versicherung an Eides Statt gemäß § 27 VwVfG zugelassen werden. Wie in § 2 Abs. 2 muß sich der Antragsteller auch das Verhalten desjenigen zurechnen lassen, von dem er seine Rechte herleitet.

Zu § 12 a (neu)

Das gesamte Rehabilitierungsverfahren wird vom Sozialstaatsgedanken überlagert. Aus sozialstaatlichen Grundsätzen ist es nach Auffassung des Ausschusses geboten, die Opfer nicht mit den Kosten der Rehabilitierung zu belasten. Deshalb soll sowohl im VwRehaG als auch im BerRehaG ausdrücklich klar gestellt werden, daß das Verwaltungsverfahren ein-

schließlich des Widerspruchsverfahrens kostenfrei ist.

In § 12 a muß lediglich das Verwaltungsverfahren vor den Rehabilitierungsbehörden erwähnt werden, da für die an die Grundentscheidung anschließenden Verfahren ohnehin keine Kosten erhoben werden: Für gesundheitliche Schädigungen ergibt sich dies aus § 64 SGB X; für Vermögenswerte aus § 38 VermG und für berufliche Benachteiligungen aus § 24 a BerRehaG.

Gerade im Bereich der Unrechtsbereinigung muß allerdings damit gerechnet werden, daß auch in Fällen, die offenkundig und auch für den Betroffenen erkennbar völlig aussichtslos sind, Rehabilitierungsanträge gestellt werden. Um den zuständigen Behörden die Möglichkeit zu eröffnen, die Flut mutwillig gestellter Anträge einzudämmen, sollen dem Antragsteller die Kosten auferlegt werden können, wenn sein Antrag als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen wurde. Eine vergleichbare Regelung sah auch § 207 BEG vor. In Fällen, in denen zwar der Rehabilitierungsantrag (noch) nicht als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen werden kann, sich seine völlige Aussichtslosigkeit aber aus dem ablehnenden Bescheid der Behörde ergibt, sollen dem Antragsteller zumindest die Kosten für das Widerspruchsverfahren auferlegt werden können, wenn er trotz offensichtlicher Unbegründetheit diesen Rechtsbehelf einlegt.

Die Ermächtigung für die Geltendmachung der Kosten und für die Berechnung ihrer Höhe ergibt sich aus den Landeskostengesetzen. Im übrigen sind für die Kosten des Widerspruchsverfahrens § 80 VwVfG oder die entsprechenden Bestimmungen der Landesverwaltungsverfahrensgesetze maßgebend, wobei § 80 Abs. 1 Satz 3 VwVfG durch Satz 1 verdrängt wird.

Zu Artikel 2

Zu § 2 a

In Übereinstimmung mit dem einvernehmlich beschlossenen Votum des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft empfiehlt der Rechtsausschuß, auch verfolgte Schüler im Beruflichen Rehabilitierungsgesetz zu berücksichtigen, d. h. für diejenigen, die auf dem Weg zum Abitur oder zum Studium an einer Fach- oder Hochschule Opfer politischer Verfolgung geworden sind, wenigstens die bevorzugte Studienförderung nach § 60 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder die bevorzugte Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung nach dem 2. Abschnitt BerRehaG vorzusehen. Damit soll nicht zuletzt deutlich gemacht werden, daß auch Schüler Opfer politischer Verfolgung waren, daß Verfolgung in vielen Fällen bereits in der Schulzeit angefangen hat.

Die bevorzugte Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung erfaßt — wie die Förderung nach dem AFG — alle beruflichen Bildungsmaßnahmen mit Ausnahme eines Studiums an einer Fachhochschule, Hochschule oder ähnlichen Bildungs-

stätte, für die die Förderung nach dem BAföG zur Verfügung steht.

Allerdings können nicht alle Fälle, in denen es aus politischen Gründen unmöglich war, eine qualifizierte vorberufliche Ausbildung zu erhalten, in das Berufliche Rehabilitierungsgesetz einbezogen werden. Die empfohlene Regelung erfaßt die Opfer von Maßnahmen individueller politischer Verfolgung, also diejenigen, bei denen ein Eingriff die Zulassung zur Abiturstufe, das Abitur oder die Zulassung zum Studium an einer Fach- oder Hochschule verhindert hat. Andere Fälle systembedingter Bildungsdiskriminierung oder Behinderung der vorberuflichen Ausbildung, denen ganze Bevölkerungsgruppen ausgesetzt waren, werfen unlösbare Abgrenzungsprobleme auf und sind für die Rehabilitierungsbehörden kaum nachvollziehbar.

Die Ansprüche der verfolgten Schüler müssen auf Hilfe zur Selbsthilfe beschränkt werden. Ein Anspruch auf Leistungen zum Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung — und auf die vorgeschalteten und damit in Zusammenhang stehenden Ausgleichsleistungen in Härtefällen — kann nicht in Betracht kommen. Für den Nachteilsausgleich bei der Rente ist es erforderlich, die Verfolgten bestimmten Qualifikationsgruppen und Berufsbereichen zuzuordnen, was voraussetzt, daß das Berufsbild des Verfolgten zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits hinreichend konkretisiert ist. Eine hinreichende Konkretisierung fehlt im Falle eines Eingriffs in die vorberufliche Ausbildung. In diesen Fällen müßten hypothetische Lebensläufe über einen Zeitraum von bis zu 40 Jahren nachgezeichnet werden. Dies ist in aller Regel objektiv unmöglich, jedenfalls aber in einem Verwaltungsverfahren nicht zu leisten.

Zu § 5

Im Rahmen des Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms — 1. SKWPG — vom 21. Dezember 1993 ist die sog. zweckmäßige Förderung und die darlehensweise Gewährung eines Unterhaltsgeldes nach § 44 Abs. 2a des Arbeitsförderungsgesetzes ab 1. Januar 1994 eingestellt worden. § 5 BerRehaG muß daher entsprechend angepaßt werden. Durch die Neufassung des Absatzes 1 wird geregelt, daß Verfolgten bei Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung ein Unterhaltsgeld in entsprechender Anwendung des § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (also in Höhe von 60 v. H. des letzten pauschalierten Netto-Arbeitsentgelts) als Zuschuß gewährt wird.

Bei der Ergänzung des Absatzes 2 und der Änderung von Absatz 3 Satz 2 handelt es sich um redaktionelle Klarstellungen.

Zu § 6

Durch die im Rahmen des 1. SKWPG vorgenommene Streichung des § 44 Abs. 2a des Arbeitsförderungsgesetzes wird die Verweisung auf diese Vorschrift und

auf die Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung hinfällig. Die erstattungsfähigen Kosten, die nunmehr explizit in § 6 aufgezählt werden sollen, entsprechen in Art und Umfang den Leistungen, die nach der bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Rechtslage nach § 45 des Arbeitsförderungsgesetzes in Verbindung mit § 44 Abs. 2a des Arbeitsförderungsgesetzes unter Beachtung der zu dieser Vorschrift erlassenen Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung gewährt werden konnten. Die Erstattung von Lehrgangsgebühren bis zu 4,— DM je Unterrichtsstunde entspricht dem Zweifachen des Betrags, der nach § 44 Abs. 2a des Arbeitsförderungsgesetzes in Verbindung mit der vorgenannten Anordnung zu gewähren war.

Zu § 7 Abs. 1

Die in Anlehnung an den Wortlaut des § 30 Abs. 1 SGB I vorgenommene Beschränkung des Anspruchs auf Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland stellt klar, daß Ausländer mit Wohnsitz im Ausland nicht anspruchsberechtigt sein sollen. Nach dem bisherigen Wortlaut des § 7 folgt dies nur mittelbar aus der Tatsache, daß nach dem Bundessozialhilfegesetz für diese Fälle eine zuständige Behörde fehlt. Durch die Änderung wird der Kreis der Anspruchsberechtigten insofern eingeschränkt, als Deutsche mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland vom Bezug der Ausgleichsleistungen ausgeschlossen werden. Die Einschränkung ist geboten, weil die weitere Anspruchsvoraussetzung der besonderen Bedürftigkeit an den Verhältnissen im Inland orientiert ist und weil im Falle eines Wohnsitzes im Ausland hierzu Feststellungen nur mit unververtretbarem Aufwand getroffen werden können.

Durch die Streichung des Wortes „verfolgungsbedingt“ werden die Sozialhilfebehörden von teilweise schwierigen Kausalitätsprüfungen entbunden. Die ergänzende Regelung in Absatz 1 Satz 2 stellt sicher, daß nur Verfolgungsmaßnahmen von einigem Gewicht einen Anspruch auf Ausgleichsleistungen begründen. Die Leistungen soll nicht erhalten, wer schon in der DDR beruflich wieder Fuß fassen konnte, es sei denn, er war länger als drei Jahre verfolgt.

Zu § 7 Abs. 2

Mit der Streichung der Worte „insbesondere wegen Alters, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ in Absatz 1 folgt der Ausschuß der Empfehlung des Bundesrates, der auch die Bundesregierung in der Gegenäußerung zugestimmt hat.

Mit der Änderung des Absatzes 2 Satz 2 folgt der Ausschuß dem Vorschlag der Bundesregierung in der Gegenäußerung zu Nummer 16 (Drucksache 12/4994, S. 71f.) aus den dort genannten Gründen.

Zu § 8

Klarstellung des Gewollten

Zu § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3

Die nach Absatz 1 der Vorschrift ermittelten Beitragsbemessungsgrundlagen sollen in voller Höhe berücksichtigt werden, wenn sich der Verfolgte vor Beginn der Verfolgung für eine Beitragszahlung zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) für das Einkommen über 1 200 Mark monatlich erklärt hat. Eine solche Regelung könnte für den Verfolgten zu Härten führen, wenn er zwar kurze Zeit vor Beginn der Verfolgung erstmals ein Einkommen von mehr als 1 200 Mark erzielt hat, sich aber nicht kurzfristig für eine volle Beitragszahlung entschieden hat. Mit der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagenen Änderung soll dem Verfolgten entsprechend der Regelung in Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 nachträglich eine „Bedenkzeit“ von 24 Monaten zugestanden werden. Hat der Verfolgte vor Beginn der Verfolgung weniger als 24 Monate die Möglichkeit gehabt, sich für eine volle Beitragszahlung zur FZR zu entscheiden, sollen der Rentenberechnung die vollen, nach Absatz 1 ermittelten Beitragsbemessungsgrundlagen zugrunde gelegt werden.

Zu § 12 Abs. 3 Satz 2

Der Empfehlung des Bundesrates und des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, § 12 Abs. 3 Satz 2 zu streichen, vermochte sich der Rechtsausschuß nicht anzuschließen. Er war der Ansicht, es widerspreche dem Gedanken der Rehabilitierung, Verfolgte im Wege der Rehabilitierung für die Verfolgungszeit besser zu stellen, als sie ohne die Verfolgung gestanden hätten. Er lehnte daher einstimmig bei Enthaltung der Fraktion der SPD und der Gruppe PDS/Linke Liste die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagene Streichung des § 12 Abs. 3 Satz 2 ab. Dementsprechend folgte der Ausschuß auch nicht dem weitergehenden Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung in Artikel 2 b Nr. 1, einen neuen § 7 a aufzunehmen, der zur Folge hätte, daß Verfolgte generell von der Entgeltbegrenzungsregelung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes ausgenommen wären.

Zu § 15

Die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagene Änderung der Vorschrift stellt sicher, daß Rentenleistungen aufgrund des Nachteilsausgleichs auch für Rentenbezugszeiten vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, frühestens für die Zeit vom 1. Juli 1990 an, erbracht werden. Die Leistungen des Nachteilsausgleichs erhalten nicht nur Personen, die zum Zeitpunkt der Anerkennung als Verfolgte eine Rente beziehen, sondern auch Personen, die aufgrund der Vorschriften des Gesetzes erstmals Anspruch auf eine Rente haben. Diese Leistungen des Nachteilsaus-

gleichs erhalten auch Hinterbliebene des Verfolgten, die eine Rente wegen Todes beziehen. Die Leistungen sind nach den allgemein anzuwendenden Vorschriften festzustellen (vgl. § 9).

Die im bisherigen Entwurf enthaltenen Regelungen sind entbehrlich, da aus diesen entgegen der Regelungsabsicht der Schluß gezogen werden könnte, daß für einige Personengruppen die Leistungen des Nachteilsausgleichs nicht nach den allgemein anzuwendenden Vorschriften (z. B. § 307 a Abs. 9 bis 11, § 307 b Abs. 1 SGB VI) zu ermitteln sind.

Zu § 16

Mit dem Vorschlag, § 16 zu streichen, folgt der Ausschuß einer Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung. Die im Regierungsentwurf enthaltenen Regelungen der Absätze 1 und 2 sind entbehrlich. Die darin enthaltenen Regelungen können aus den nach § 9 allgemein anzuwendenden Vorschriften abgeleitet werden. Die im Regierungsentwurf enthaltene Regelung des Absatzes 3 ist entbehrlich, weil sich das angestrebte Ergebnis aus § 1 Abs. 1 Satz 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes ergibt. Für Verfolgte, die Ansprüche und Anwartschaften nach dem Pensionsstatut der Carl-Zeiss-Stiftung Jena erworben und aufgrund politischer Verfolgungsmaßnahmen verloren haben, gilt der Verlust nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Zusatzversorgungssystem-Gleichstellungsgesetzes (Artikel 4 Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz) als nicht eingetreten.

Zu § 17 Abs. 1

Folgeänderung aufgrund der Einfügung des § 2 a.

Zu § 18 Abs. 1

Folgeänderung aufgrund der Einfügung des § 2 a und der Änderung des § 7.

Zu § 18 Abs. 2

Redaktionelle Anpassung an den geänderten Absatz 1.

Zu § 18 a (neu)

Die Vorschrift entspricht Artikel 1 § 10 a (neu). Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 19 Abs. 2

Entsprechend der Intention des Änderungsantrags des Bundesrates bedarf § 19 Abs. 2 der Ergänzung.

Die ergänzende Regelung stellt sicher, daß der Antragsteller — unabhängig von der Frist des Satzes 1 — ab dem Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung in dem vorgeschalteten Rehabilitierungsverfahren (strafrechtliche bzw. verwaltungsrechtliche Rehabilitation) sechs Monate Zeit hat, um einen Antrag nach dem BerRehaG zu stellen.

Eine Erstreckung der Regelung auch auf die Fälle der vorläufigen Rehabilitierungsbescheinigung nach § 18 Abs. 1 BerRehaG ist nicht notwendig, weil das summarische Rehabilitierungsverfahren des § 18 Abs. 1 BerRehaG ein Vorschalten der in § 1 Abs. 2 genannten Verfahren nicht vorsieht.

Zu § 20 Nr. 2 und 4

Folgeänderung aufgrund der Einfügung des § 2a.

Zu § 21

Folgeänderung aufgrund der Einfügung des § 2a.

Zu § 22

Der Erfolg einer besonderen Förderung von Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen für Verfolgte hängt wesentlich davon ab, daß von den Fördermaßnahmen zügig Gebrauch gemacht wird. Die Einführung einer Antragsfrist bis 31. Dezember 1998 stellt sicher, daß die Berechtigten ihre Entscheidung in einem überschaubaren Zeitraum nach Inkrafttreten des Gesetzes treffen. Außerdem wird mit zunehmendem zeitlichen Abstand zum Ende der DDR ein Ursachenzusammenhang zwischen politischer Verfolgung und Fortbildungs- oder Umschulungsbedürftigkeit immer unwahrscheinlicher. Die Beschränkung des Antragsrechts ist auch aus diesem Grund geboten.

Zu § 23 Abs. 1

§ 23 Abs. 1 BerRehaG bedarf der Präzisierung (vgl. Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates — Nr. 22 —, Drucksache 12/4994, S. 73).

Bei der Präzisierung ist zu berücksichtigen, daß der Zweite Abschnitt des BerRehaG (Bevorzugte berufliche Fortbildung und Umschulung) — ebenso wie der Dritte Abschnitt — gemäß Artikel 83 GG von den Ländern ausgeführt werden soll. Allerdings wäre es wenig sachgerecht, für die in Anlehnung an Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes konzipierten Leistungen — und noch dazu für einen zeitlich begrenzten Zeitraum — Landesbehörden zu bestimmen oder neu einzurichten, die sich erst eigens in die komplexe Rechtsmaterie einarbeiten müßten. Vielmehr soll — im Wege der Organleihe — eine mit dem Förderungsinstrumentarium vertraute, kompetente bestehende Behörde, nämlich die Bundesanstalt für Arbeit mit den örtlichen Arbeitsämtern, tätig werden.

Zu § 23 Abs. 2

Bei der bisherigen Zuständigkeitsregelung können in Einzelfällen Zweifel entstehen, ob der örtliche oder der überörtliche Träger der Sozialhilfe für die Ausgleichsleistungen zuständig ist. Die Änderung des Absatzes 2 stellt klar, daß in allen Fällen die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe gegeben ist.

Zu § 24

Die Änderungsvorschläge zu den Absätzen 1 und 2 entsprechen Artikel 1 § 12 Abs. 1 und 2 (neu). Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 24a (neu)

Die Vorschrift gleicht Artikel 1 § 12a (neu). Die dort genannten Gründe gelten auch für § 24a (neu).

Zu § 25 Abs. 2

Redaktionelle Anpassung an den geänderten § 23 Abs. 1.

Zu § 26

Die Formulierung der entsprechenden Kostenregelung des Regierungsentwurfs (§ 26) bedarf der Anpassung an die präziserte Zuständigkeitsregelung des § 23 Abs. 1.

In § 26 Abs. 2 wird klargestellt, daß Verwaltungskosten nicht erstattet werden.

Zu den Kostenregelungen (§§ 28, 29 neu)

Die Fraktion der SPD hat in Übereinstimmung mit einem entsprechenden Vorschlag des Bundesrates beantragt, im BerRehaG eine Regelung vorzusehen, wonach der Bund den Trägern der Rentenversicherung die Aufwendungen erstattet, die ihnen aufgrund dieses Gesetzes — d. h. für die Leistungen zum Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung (4. Abschnitt BerRehaG) — entstehen. Des weiteren enthält der Antrag der Fraktion der SPD Durchführungsbestimmungen und als § 29 eine Verordnungsermächtigung. Zur Begründung wird ausgeführt, daß die Entschädigung für die SED-Verfolgten keine Aufgabe der Solidargemeinschaft der Versicherten, sondern der Gesamtgesellschaft sei und daher aus Steuermitteln finanziert werden müsse. Die Mitglieder der SPD-Fraktion kritisierten, daß immer wieder neue Lasten aufgrund gesamtgesellschaftlicher Aufgaben auf die Rentenversicherungsträger abgewälzt würden.

Der Antrag, der einem im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung einstimmig beschlossenen Votum entspricht, wurde im Rechtsausschuß nach ausführlicher Beratung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen mehrheitlich abgelehnt.

Übereinstimmend wurde die Kostentragung für den Nachteilsausgleich in der Rentenversicherung als politisches Problem angesehen; die eingehend diskutierte Frage, ob die im Regierungsentwurf vorgesehene Lösung verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet, wurde verneint.

Die Regelungen des 4. Abschnitts BerRehaG wurden von der Mehrheit der Ausschußmitglieder in einem Zusammenhang mit dem System der Rentenüberleitung, der Übertragung des Rentensystems auf das Beitrittsgebiet, gesehen, da diese Regelungen zugunsten in der DDR politisch Verfolgter die allgemein anzuwendenden rentenrechtlichen Vorschriften ergänzen. Es sei daher kein Systemverstoß, wenn diese Kosten der Rentenversicherung auferlegt werden.

Der Rechtsausschuß ist mehrheitlich der Auffassung, daß eine über den Bundeszuschuß zu den Rentenausgaben im Beitrittsgebiet hinausgehende Kostenbeteiligung des Bundes nicht in Betracht kommen kann.

Zu Artikel 2 a

Es handelt sich um einen Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zur Änderung des SGB VI, dem sich der Rechtsausschuß anschließt.

Die Ergänzung stellt klar, daß Versicherte, die in einer Werkstatt für Behinderte oder in einer anderen beschützenden Einrichtung beschäftigt sind und die wegen der Art oder der Schwere ihrer Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, erwerbsunfähig sind. Damit ist sichergestellt, daß entsprechend der ursprünglichen Zielsetzung der Vorschrift ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach Erfüllung der Wartezeit von 240 Kalendermonaten (§ 44 Abs. 3) vom Behinderten auch dann erworben werden kann, wenn er Einkünfte oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze erzielt, seine Arbeitsleistung aber für eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht ausreicht.

Gleichzeitig ist klargestellt, daß der in einer Werkstatt beschäftigte Versicherte, der trotz seiner Behinderung (wieder) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein kann, erwerbsfähig ist. Für die Beurteilung, ob der Behinderte auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein kann, ist entscheidend darauf abzustellen, ob die vom Behinderten in der Werkstatt verrichtete Tätigkeit gemessen an den durchschnittlichen Arbeitsergebnissen einer Tätigkeit gleichen Typs auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wirtschaftlich vertretbar wäre.

Zu Artikel 2 b

Der Rechtsausschuß folgte teilweise der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes.

Zu Nummer 1 (§ 8)

Redaktionelle Klarstellung, daß die Versorgungsträger auch von Dritten alle Daten nach Satz 1 anfordern können. Der Zusammenhang mit Satz 1 war durch die Einfügung des Satzes 3 durch das Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz nicht mehr eindeutig.

Zu Nummer 2 (§ 9)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift stellt sicher, daß sowohl die Vorschriften des Ersten Buches Sozialgesetzbuch über den Verzicht sowie über die Mitwirkung des Leistungsberechtigten als auch die Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch über die Einkommensanrechnung auf die Leistungen nach § 9 Abs. 1 AAÜG anzuwenden sind.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung stellt klar, daß auch die Finanzbehörden — auch ohne Zustimmung des Steuerpflichtigen — auskunftspflichtig sind.

Zu Nummer 3 (§ 18)

Zu Buchstabe a

Durch redaktionelles Versehen war eine durch Einfügen des Satzes 3 in § 8 Abs. 1 durch das Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz notwendig gewordene Änderung unterblieben; diese wird nunmehr nachgeholt.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung wurde notwendig aufgrund der Einbeziehung der Parteienversorgung in das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz durch das Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz und aufgrund der damit einhergehenden Bestimmung der PDS zum Versorgungsträger für das Zusatzversorgungssystem der SED/PDS.

Zu Artikel 2 c

Der Rechtsausschuß schließt sich den Änderungsempfehlungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zum Zusatzversorgungssystem-Gleichstellungsgesetz an.

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 4)

Die Fristverlängerung berücksichtigt, daß eine ausreichende Information der Berechtigten zum 31. Dezember 1993 nicht möglich gewesen ist. Mit einer einmaligen Nachfrist von 6 Monaten soll den Berechtigten die Gelegenheit gegeben werden, die sich aus dem Gesetz ergebenden Folgen abzuwägen und die Gleichstellung zu beantragen.

In den Fällen der Neuberechnung der Rente ergibt sich ein höherer Besitzschutzbetrag für Pensionäre, weil der neue Besitzschutzbetrag die Anpassung zum 1. Juli 1994 umfassen würde. Dies wird die Akzeptanz der Regelungen bei diesem Personenkreis weiter erhöhen.

Zu Nummer 2 (§ 3 Abs. 3)

Die Fristverlängerung erweitert die Möglichkeit, ggf. bereits anderweitig verwendete Abfindungsbeträge neu anzuspären.

Mit der Fristverlängerung wird somit die Entscheidung für einen Antrag auf Gleichstellung günstig beeinflusst, mit der Folge, daß höhere Einnahmen für den Bund durch die zur Verfügung gestellten Einnahmen aus den Abfindungen bereitgestellt werden, als sie bei Beibehaltung der geltenden Antragsfrist zu erwarten wären.

Zu Nummer 3 (§ 6 Abs. 3)

Die Regelung ist aus Gleichbehandlungsgründen erforderlich, um zu verhindern, daß sich für Berechtigte, die eine Gleichstellung im Jahre 1993 beantragt haben, aufgrund der früher einsetzenden vorläufigen Höchstbegrenzung ihrer Gesamtversorgung eine länger andauernde Minderung ihrer Gesamtversorgung ergibt und sie damit finanziell schlechter gestellt würden als solche Berechtigte, die eine Gleichstellung erst zum 30. Juni 1994 beantragen.

Zu Nummer 4 (§ 7 Abs. 1)

Zu Buchstabe a

Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Fristverlängerung in § 1 Abs. 4.

Diese Fristverlängerung hat keinen Einfluß auf die Übermittlung der erforderlichen Daten durch die Betriebe, die grundsätzlich bis zum 31. Dezember 1994 abgeschlossen sein sollte.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Fristverlängerung hinsichtlich des Datums.

Im übrigen stellt die Vorschrift klar, daß der Versorgungsträger lediglich die für eine Gleichstellung nach

§ 3 Abs. 3 erforderlichen Daten einer Zahlung oder einer Teilzahlung bis zum 30. Juni 1995 mitteilen muß, wohingegen ihm für die übrigen Daten ein weiteres Jahr Zeit gelassen wird, um auch eine zusätzliche Arbeitsbelastung der Rentenversicherungsträger vor allem im Jahre 1994 zu vermeiden.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 (§ 7 Abs. 1)

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vorgeschlagen, für die Anträge nach § 2 StrRehaG eine Antragsfrist bis zum 30. Juni 1996 vorzusehen. Um Wertungswidersprüche zu verhindern und eine gewisse Übersichtlichkeit der Antragsvoraussetzungen im Rehabilitierungsbereich zu wahren, sollten keine unterschiedlichen Antragsfristen festgelegt werden. Da VwRehaG und BerRehaG übereinstimmend eine Antragsfrist bis zum 31. Dezember 1995 vorsehen, sollte dieses Datum auch für die strafrechtliche Rehabilitierung maßgebend sein.

Zu Nummer 3 (§ 25a neu)

Wie § 10a VwRehaG und § 18a BerRehaG will § 25a einen Datenaustausch zwischen den Rehabilitierungs- und Wiedergutmachungsbehörden ermöglichen. Auf die Ausführungen zu § 10a VwRehaG wird verwiesen.

Zu Artikel 4

Redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 5

Die Einfügung des § 2a BerRehaG bedingt eine Ergänzung der im Regierungsentwurf vorgesehenen Fassung des § 60.

Zu Artikel 8

Die neuen Absätze 2 und 3 regeln das Inkrafttreten für die Artikel 2a bis 2c.

Bonn, den 10. März 1994

Jörg van Essen

Dr. Michael Luther

Dr. Berthold Reinartz

Dieter Wiefelspütz

Berichterstatter

